

Allgemeine

Geschäftsbedingungen und

Sonderbedingungen



Inhalt:

– Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seite 3
– Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr	Seite 8
– Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen	Seite 13
– Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr	Seite 14
– Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)	Seite 18
– Sonderbedingungen für die VR-SparCard	Seite 22
– Sonderbedingungen für den Sparverkehr	Seite 23
– Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte	Seite 24
– Sonderbedingungen für das Online-Banking	Seite 26
– Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs	Seite 28
– Sonderbedingungen für den Scheckverkehr	Seite 29
– Sonderbedingungen für die Abholung von Briefen und für die Überlassung von Briefschließfächern	Seite 30
– Sonderbedingungen für das Wechseldiskont- und Wechseleinzugsgeschäft	Seite 31
– Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten	Seite 32
– Sonderbedingungen für die Vermietung von Schrankfächern	Seite 33
– Sonderbedingungen für die Annahme von Verwahrstücken	Seite 34
– Sonderbedingungen für die Immobilienvermittlung	Seite 35
– Sonderbedingungen für die Nutzung zentraler Authentifizierungsdienste im Online-Banking	Seite 36
– Sonderbedingungen für die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im Online-Banking	Seite 38
– Sonderbedingungen für die Vermietung von Sparbuchschießfächern	Seite 40
– Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Angehörigen der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden und wirtschafts- und steuerberatenden Berufe	Seite 41
– Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren	Seite 42
– Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Rechtsanwälten und Gesellschaften von Rechtsanwälten	Seite 43
– Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Patentanwälten und Gesellschaften von Patentanwälten	Seite 44
– Sonderbedingungen für Insolvenz-Sonderkonten	Seite 45
– Sonderbedingungen für die Benutzung des Nachttresors	Seite 46
– Sonderbedingungen für den Lastschrifteinzug	Seite 47
– Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen mittels Sammelaufträgen	Seite 51
– Sonderbedingungen für Herstellung und Ausgabe neutraler SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, Referenz mit prüfzahlgesicherten Referenzdaten (RF)	Seite 52
– Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren	Seite 53

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung: September 2021

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

- Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung
- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
 - bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
 - bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
 - bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
 - bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke und der ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlö-

sung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag¹ – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³, sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragsaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avis) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Hauptleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Auslagen

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Erlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugsbriefe

Werden der Bank Einzugsbriefe mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Briefe.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugsbriefen aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugsbriefe oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen und sie ihn über den Gegenwert der Briefe vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Sicherungssystem

20 BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung des BVR

(1) Institut- und Einlagenschutz

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Als institutsbezogene Sicherungssysteme haben sie die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Über den Institutsschutz sind auch die Einlagen der Kunden – darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen – geschützt.

(2) Gesetzlicher Einlagenschutz der BVR Institutssicherung GmbH

Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ein Insolvenzfall eintreten, sind Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 des Einlagensicherungsgesetzes bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 des Einlagensicherungsgesetzes von der BVR Institutssicherung GmbH zu erstatten.

(3) Freiwilliger Einlagenschutz der Sicherungseinrichtung

Die Sicherungseinrichtung schützt im Fall einer Insolvenz über den gesetzlichen Schutz nach Absatz 2 hinaus alle Einlagen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

(4) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Möglichkeit der Klageerhebung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Fax: 030 2021-1908, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstrechts (§§ 675c bis 676c des Bürger-

lichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Fassung: September 2021

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden.

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC ³ oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus den Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und

Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe die Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und Nummer 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittel-

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

2 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

bar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der System-sicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁴) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauffolgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung (siehe Nummer 1.2) des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

6 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

7 Zum Beispiel US-Dollar.

8 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

9 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

10 Zum Beispiel US-Dollar.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁶) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁷) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁸)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁹) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung¹⁰)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbeitrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgebogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgebogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach dem Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts

berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten¹¹)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

¹¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach dem Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder feh-

lerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Großbritannien	GB	Britisches Pfund	GBP
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken ¹	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechien	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

¹ Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen

Fassung: Januar 2021

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden im Echtzeit-Überweisungsverfahren gelten die folgenden besonderen Ausführungsbedingungen ergänzend zu den „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“, sofern im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Weitere Regelungen sind Bestandteil des „Preis- und Leistungsverzeichnisses“. Hierzu wird an entsprechenden Stellen auf das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ verwiesen.

1 Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Bank elektronisch beauftragen, durch eine Echtzeit-Überweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) innerhalb der Ausführungsfrist gemäß Nummer 5 zu übermitteln. Zu SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete. Grundlage bildet das SEPA-Echtzeit-Überweisungsverfahren „SEPA INSTANT CREDIT TRANSFER (SCT INST) Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC). Die Ausführung der Echtzeit-Überweisung erfolgt nur dann, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers am SEPA-Echtzeit-Überweisungsverfahren teilnimmt und über entsprechende Zahlungssysteme erreichbar ist.¹

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen. Die Bank stellt dem Zahler Informationen über die Ausführung einer Echtzeit-Überweisung in der über das Online-Banking abrufbaren Umsatzliste oder über einen anderen vereinbarten elektronischen Weg sowie nachträglich über den Kontoauszug zur Verfügung. Gleiches gilt, wenn die Überweisung abgelehnt wird oder nicht ausgeführt werden kann.

Erhält die Bank für ein in Euro geführtes Zahlungskonto eine Echtzeit-Überweisung, so wird sie den Überweisungsbetrag annehmen und hierüber den Zahlungsempfänger in der vereinbarten Form sowie über den Kontoauszug informieren.

2 Betragsgrenze

Für Echtzeit-Überweisungsaufträge bestehen Betragsgrenzen, die sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ergeben bzw. bei der jeweiligen Auftragsannahme durch die Bank geprüft und angezeigt werden.

3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Die Bank unterhält in Änderung der Nummer 1.4 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr sowie Nummer 5 Absatz 1 der Sonderbedingungen für das Online-Banking den für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb für die vereinbarten elektronischen Zugangswege ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres. Mit dem Zugang des Auftrags bei der Bank kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen und es beginnt die Ausführungsfrist gemäß der Angaben im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

4 Ablehnung der Ausführung

Die Bank wird in Ergänzung der Nummer 1.7 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr die Ausführung des Auftrags ablehnen, wenn:

- das Belastungskonto nicht für Echtzeit-Überweisungen vereinbart wurde,
- die Kontowährung des Belastungskontos nicht der Euro ist,
- die Prüfung der Ausführungsbedingungen, zum Beispiel die wirksame Autorisierung, die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes oder der Embargobestimmungen nicht kurzfristig abschließend möglich ist,
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das von der Bank genutzte Zahlungssystem nicht erreichbar ist, insbesondere weil dieses Verfahren nicht nutzt.

Die Bank wird den Kunden darüber entsprechend der Nummer 1 informieren.

5 Ausführungsfrist

Die Bank ist in Änderung der Nummern 2.2.1, 3.1.2 und 3.2.2 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr verpflichtet, sicherzustellen, dass der Geldbetrag einer Echtzeit-Überweisung nach erfolgreicher Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen gemäß der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vereinbarten Ausführungsfrist bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.

¹ Siehe hierzu unter „<http://www.epc-cep.eu>“. Die jeweils aktuelle Liste der teilnehmenden Zahlungsdienstleister am Echtzeit-Überweisungsverfahren des EPC (European Payments Council) kann dort abgerufen werden.

Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr

Fassung: September 2021

Die Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr unterscheiden die folgenden zwei Verfahren:

Abschnitt A.: „Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren“

Abschnitt B.: „Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren“

Der Abschnitt A. gilt für alle Kunden. Der Abschnitt B. gilt nur für Kunden, die keine Verbraucher sind. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren können Sie daher nur nutzen, wenn Sie kein Verbraucher sind. Für Verbraucher kommt Abschnitt B. der Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr daher nicht zur Anwendung.

A. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdaten-

satz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC des Zahlungsempfängers aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist in Textform oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritfeinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer A.2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer A.2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst in Textform – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von Lastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basis-Lastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst in Textform erfolgen und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

2 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer A.2.2.1 Satz 2 und Satz 5 bzw. Nummer A.2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer A.2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer A.2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine gesonderte Weisung zur Begrenzung oder Nichtzulassung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer A.2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftmandatsatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftmandatsatz
 - + eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - + eine Mandatsreferenz fehlt,
 - + ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - + kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer A.2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer A.2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer A.2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtet werden können. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer A.2.4.1 Absatz 2, dritter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftmandatsatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer A.2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Sätzen 2 und 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A.2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Lastschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern A.2.6.1 und A.2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten abweichend von den Ansprüchen in Nummer A.2.6.2 und in Nummer A.2.6.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern A.2.6.2 bis A.2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern A. 2.6.1 bis A. 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer A. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können
- oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

B. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher¹ ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zugunsten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

1.3 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Firmenlastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete.

- Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss
- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
 - der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
 - der Kunde die Bank über die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats unterrichten.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN² und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ zusätzlich den BIC⁴ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechnigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung aus-

¹ § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁴ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

zuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC des Zahlungsempfängers aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist in Textform oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer B. 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer B. 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten in der vereinbarten Art und Weise aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen und
- Datum und Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln.

Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst in Textform, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Der Widerruf sollte möglichst in Textform erfolgen und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer B. 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner Lastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst in Textform erfolgen und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmen-Lastschrift (siehe Nummer B.2.2.1 Sätze 2 und 5). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer B.2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmen-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer B.2.2.2 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer B.2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer B.2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschrift Datensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist

oder

- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschrift Datensatz
 - + eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - + eine Mandatsreferenz fehlt,
 - + ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - + kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmen-Lastschriften

SEPA-Firmen-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer B.2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift (siehe Nummer B.2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer B.2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die berechnete Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmen-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer B.2.4.1 Absatz 2, vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschrift Datensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer B.2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Sätzen 2 und 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungen oder bei nicht autorisierten Zahlungen kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und nach §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer A.2.6.2 bis A.2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern B.2.6.1 und B.2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer B.2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können

oder

- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)

Fassung: September 2021

- A. Garantierte Zahlungsformen
- B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen
- C. Zusatzanwendungen
- D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die girocard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- c) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- c) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.
- b) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- c) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und, ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
 - der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II. Allgemeine Regeln

1 Ausgabe der Karte

Die girocard kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für digitale Karten sind ergänzend die Nutzungshinweise für die digitale Karte zu beachten.

2 Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto sowie gegebenenfalls für zusätzlich vereinbarte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an

die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass weiterhin eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen möglich ist.

3 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des jeweiligen Kontoguthabens oder eines vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontouberziehung.

4 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5 Rückgabe der girocard

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6 Sperre und Einziehung der girocard

- (1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen,
 - wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

- (2) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung der Funktion für das Online-Banking zur Folge.

- (3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der girocard

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre oder Löschung tätigen.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht in dem gleichen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Karte verwendet wird, oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos sowie gegebenenfalls zulasten zusätzlich definierter Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte erforderlich ist.

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten sowie gegebenenfalls den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber mit seiner Karte Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unrechtmäßig in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank im Rahmen von § 675I Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Kontoinhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.

(4) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung der Funktion für das Online-Banking zur Folge.

(5) Durch die Sperre der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

(6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte durch Einführen der Karte in die automatisierte Kasse oder bei kontaktlosen Bezahlvorgängen durch Heranführen der Karte an die automatisierte Kasse erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

9 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (A. II. 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

10 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß A. II. 8 autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

11 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

12 Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher: Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind: Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

14 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Verfügungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A. II. 11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Verfügungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer A. II. 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

14.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern A. II. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A. II. 14.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

15 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

15.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absätzen 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kunden in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz (1) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Kartenverfügungen bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A. II. Ziffer 7 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmendienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl der digitalen Karte auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

15.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmendienste der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der girocard

Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte ver-

fügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

2.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunk-anbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwerteinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A. III. Nummer 1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer („Handy-Nummer“) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

2.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Der Karteninhaber kann die Karte, falls diese entsprechend ausgestattet ist, auch für die folgenden Dienstleistungen nutzen:

1 Eingabe von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals

1.1 Serviceumfang

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl an Selbstbedienungsterminals seiner Bank Überweisungen innerhalb des Verfügungsrahmens von 1.000 Euro pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

1.2 Ausführung der Überweisung

Für die Ausführung der Überweisung gelten die gesondert vereinbarten Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

1.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

1.4 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

1.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen an Selbstbedienungsterminals richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf 1.000 Euro pro Kalendertag und sofern ein anderer Verfügungsrahmen gemäß B. 1.1 vereinbart wurde, auf diesen beschränkt.

2 SB-Sparverkehr

2.1 Serviceumfang

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung der Karte und der persönlichen Geheimzahl an Geldautomaten über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Bank für diese Verwendung freigegeben sind, Verfügungen treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Bank und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen.

Im SB-Sparverkehr sind Auszahlungen vom Sparkonto in bar am Geldautomaten möglich. Für Verfügungen vom Sparkonto an Geldautomaten

vereinbart die Bank mit dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen. Abhebungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden abgewiesen. Der Verfügungsumfang ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf die versprochene Leistung beschränkt.

2.2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

2.3 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

2.4 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter A. II. 14.

2.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den SB-Sparverkehr geltenden Verfügungsrahmen (B. 2.1) beschränkt.

2.6 Geltung der „Sonderbedingungen für die VR-SparCard“

Ergänzend finden die „Sonderbedingungen für die VR-SparCard“ in dem Umfang Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.

C. Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der girocard

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Sonderbedingungen für die VR-SparCard¹

1 Geltungsbereich

Der Kunde kann die VR-SparCard für folgende Dienstleistungen nutzen:

1.1 ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN) zur Nutzung der Kontoauszugdrucker der Bank, um sich Sparkontoauszüge und Anlagen zu diesen abzurufen.

1.2 in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN)

- a) zur Abhebung von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung;
- b) zur Auftragserteilung und zum Abruf kundenbezogener Informationen an Selbstbedienungsterminals der Bank.

2 Karteninhaber

Die VR-SparCard gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Ein Widerruf der Vollmacht wird für den VR-SparCard-Service erst mit der Rückgabe der VR-SparCard an die Bank wirksam. Die Bank wird jedoch für die VR-SparCard nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Kontoauszugdruckern, Geldautomaten sowie Selbstbedienungsterminals eine elektronische Sperre eingeben. Bis zum Wirksamwerden der Sperre hat der Kontoinhaber die Aufwendungen, die aus der Nutzung der VR-SparCard entstehen, zu tragen.

3 Finanzielle Nutzungsgrenzen

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner VR-SparCard nur im Rahmen des Kontoguthabens und unter Beachtung einer gegebenenfalls mit dem Kontoinhaber gesondert vereinbarten Mindesteinlage vornehmen.

3.1 Verfügungsrahmen an Geldautomaten

Für Verfügungen an Geldautomaten vereinbart die Bank mit dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen. Abhebungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden abgewiesen.

3.2 Verfügungsrahmen an Selbstbedienungsterminals der Bank

Zusätzlich zum Verfügungsrahmen an Geldautomaten sind Kontoüberträge auf eigene bei der Bank geführte Konten im Rahmen der Nrn. 3 Abs. 3 Satz 2 und 5 Abs. 2 der Sonderbedingungen für den Sparverkehr (Loseblatt-Sparurkunden) sowie gekündigter Beträge möglich.

4 Aufwendungsersatzanspruch der Bank

Die Bank ist berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der VR-SparCard entstehen; das gilt auch, wenn der Karteninhaber die vereinbarten Nutzungsgrenzen bei seinen Verfügungen nicht einhält.

5 Umrechnung von Fremdwährungen

Nutzt der Karteninhaber die VR-SparCard für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

6 Rückgabe der VR-SparCard

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der VR-SparCard, ist die Bank berechtigt, die alte VR-SparCard zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die VR-SparCard zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrags zur VR-SparCard), so hat der Karteninhaber die VR-SparCard unverzüglich an das Kreditinstitut zurückzugeben. Die Bank ist auch in diesem Fall berechtigt, die VR-SparCard einzuziehen.

7 Sperre und Einziehung der VR-SparCard

Die Bank darf die VR-SparCard sperren und den Einzug der VR-SparCard (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre der VR-SparCard auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

8 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

8.1 Aufbewahrung der VR-SparCard

Die VR-SparCard ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und für missbräuchliche Verfügungen genutzt wird.

8.2 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und im Besitz der Karte ist, kann zulasten des auf der VR-SparCard angegebenen Kontos Verfügungen tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abheben).

8.3 Fehleingabe der Geheimzahl

Die VR-SparCard kann an Geldautomaten sowie an Selbstbedienungsterminals nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

8.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner VR-SparCard oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner VR-SparCard fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der VR-SparCard kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden.

Wird die VR-SparCard gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

8.5 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen VR-SparCard verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Die Zahlungsverpflichtung beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag.

9 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der VR-SparCard an Geldautomaten

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der VR-SparCard angezeigt worden ist, trägt die Bank die danach durch missbräuchliche Verfügung an Geldautomaten entstandenen Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Bank zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Bank übernimmt die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. Nrn. 8.2, 8.3, 8.5) nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere dann vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der VR-SparCard vermerkt oder zusammen mit der VR-SparCard verwahrt war (z. B. der Originalbrief, mit dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellung des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne Weiteres möglich war und der Schaden durch diese Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Bank erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auf 500 Euro pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

Für durch missbräuchliche Verfügungen an den Selbstbedienungsterminals der Bank entstandene Schäden tritt die Bank ein.

¹ Bzw. BANKCARD SPAR.

Sonderbedingungen für den Sparverkehr

Gültig ab 15.10.2012

1 Spareinlage

(1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als solche gekennzeichnet sind.

(2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

(3) Kunde und Bank können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.

2 Sparurkunde

(1) Sparurkunden werden als Loseblatt-Sparurkunden in Form von periodischen Sparkontoauszügen (siehe Nummer 6) oder als einheitliche Sparurkunden in Form von Sparbüchern und anderen Sparurkunden, auf denen die Umsätze fortlaufend vermerkt werden (siehe Nummer 7), ausgegeben. Der Kunde erhält nach der ersten Einlage eine Sparurkunde. Die Sparurkunde enthält den Namen des Kunden, die Nummer des Sparkontos sowie die Firmenbezeichnung der Bank.

(2) In der Sparurkunde werden alle Gutschriften und Belastungen mit Angabe des Datums durch die Bank vermerkt.

(3) Der Kunde hat die Sparurkunde auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen.

3 Verzinsung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Spareinlagen zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der kon- toführenden Stelle bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

(2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Zinsen am Ende eines jeden Kalenderjahres gutgeschrieben. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nummer 4. Im Falle einer Kontoauflösung werden die Zinsen zu diesem Zeitpunkt ausbezahlt.

4 Kündigung

(1) Spareinlagen unterliegen einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist können vereinbart werden.

(2) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu 2.000,- EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

5 Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des in Nummer 4 Absatz 2 genannten Betrags als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.

6 Besonderheiten für Loseblatt-Sparurkunden

(1) Der Kunde erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde.

(2) Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.

(3) Die Bank wird dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

(4) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

7 Besonderheiten für gebundene Sparbücher und andere einheitliche Sparurkunden

(1) Der Kunde erhält nach der ersten Einlage eine einheitliche Sparurkunde, z. B. ein gebundenes Sparbuch.

(2) In der einheitlichen Sparurkunde werden alle Gutschriften und Belastungen mit Angabe des Datums durch die Bank vermerkt. Ohne Urkundenvorlage erfolgte Gutschriften und Belastungen werden bei der nächsten Vorlage der einheitlichen Sparurkunde in dieser vermerkt.

(3) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der einheitlichen Sparurkunde hat der Kunde unverzüglich zu erheben.

(4) Spareinlagen werden nur gegen Vorlage der einheitlichen Sparurkunde zurückgezahlt.

(5) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger der einheitlichen Sparurkunde Zahlung zu leisten, es sei denn, dass die Bank die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.

(6) Die einheitliche Sparurkunde ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder die einheitliche Sparurkunde durch eine neue ersetzt wird.

(7) Der Kunde hat die einheitliche Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust der einheitlichen Sparurkunde sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

(8) Alle Folgen seines Zuwiderhandelns gegen diese Bedingungen sowie alle Nachteile des Abhandenkommens, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung und Verfälschung der einheitlichen Sparurkunde trägt der Kunde, soweit er sie zu vertreten hat. Die Bank haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens und nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

(9) Wird der Bank glaubhaft gemacht, dass eine einheitliche Sparurkunde vernichtet oder abhandengekommen ist, so kann sie dem Kunden eine neue Sparurkunde ausstellen; die alte Sparurkunde gilt damit als kraftlos. Die Bank kann den Kunden auch an das zuständige Gericht verweisen und die Ausfertigung einer neuen Sparurkunde von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.

(10) Wird die einheitliche Sparurkunde nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor sie kraftlos ist, so darf die Bank an ihn nur zahlen, wenn der Kunde sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Stand: November 2012

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1 Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Aufwendersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats ein-

gehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder

– sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (**WR-Gutschrift**) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwart von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrags auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Angebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20 Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotgut haben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Sonderbedingungen für das Online-Banking

Fassung: September 2019

1 Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen.

Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Abs. 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Abs. 33 und 34 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitte. Eine Änderung dieser Limite kann der Teilnehmer mit seiner Bank gesondert vereinbaren.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

(1) Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechnigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder der Nutzungscode für die elektronische Signatur) und
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN]), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät, sowie
- Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Bank übermittelt.

3 Zugang zum Online-Banking

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der Bank, wenn
- er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmelde-name) angibt und
 - er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Abs. 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Abs. 26 Satz 2 ZAG).

4 Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisungen) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder elektronische Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden, sofern mit der Bank nichts anderes vereinbart wurde. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungs-

verzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
- Die Berechnigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungsmitte ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und – soweit möglich – über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online-Banking zur Verfügung stellen.

6 Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummern 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinsselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten
Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signatürkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines Chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn die Nutzungscodes für die elektronische Signatur dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

– Nummer 7.1 Absatz 2,

– Nummer 7.1 Absatz 4,

– Nummer 7.3 oder

– Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Teilnehmer an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs

Fassung Juni 2021

1 Die Bank stellt dem Kunden auf seinen Wunsch ein elektronisches Postfach zur Verfügung. Die Nutzung des elektronischen Postfachs setzt die Teilnahme des Kunden am Online-Banking-Angebot der Bank voraus. Der Kunde kann das Postfach im bereitgestellten Funktionsumfang nutzen. Bevollmächtigten ist die Nutzung des elektronischen Postfachs in gleicher Weise wie dem Kontoinhaber bzw. den Kontoinhabern gestattet.

2 Bei Nutzung des elektronischen Postfachs übermittelt die Bank auf diesem Weg für die festgelegten Konten, Depots und sonstigen Vertragsbeziehungen grundsätzlich alle Mitteilungen und Informationen. Dies umfasst beispielsweise

- Konto- und Depotauszüge,
- Rechnungsabschlüsse,
- Kreditkartenabrechnungen,
- Angebote zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen oder Entgelten.

Die Übermittlung der Mitteilungen und Informationen erfolgt unter anderem durch Einstellung von Dateien im PDF-Format in das elektronische Postfach des Kunden. Die Bank bleibt dazu berechtigt, dem Kunden Dokumente nicht durch Einstellung einer Datei in das elektronische Postfach, sondern per Post zuzusenden, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Kunden, die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, sollten sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe informieren, was im Fall des Bezugs von elektronischen Dokumenten (z. B. Kontoauszügen) zur Erfüllung dieser Pflichten zu beachten ist.

3 Der Kunde kann die Nutzung des elektronischen Postfachs jederzeit in Textform ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Bank kann die Nutzung des Postfachs jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der sie zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es der Bank auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden unzumutbar erscheint, den elektronischen Postfach-Dienst fortzusetzen.

Hat der Kunde mittels seiner girocard (Debitkarte) Zugang zum Kontoauszugdrucker, werden ihm ab dem Wirksamwerden der Kündigung grundsätzlich alle Mitteilungen und Informationen der Bank am Kontoauszugdrucker zur Verfügung gestellt. Andernfalls werden sie ihm per Post zugestellt. Die Bank bleibt in jedem Fall dazu berechtigt, dem Kunden Dokumente per Post zuzusenden, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Sonderbedingungen für den Scheckverkehr

Stand: Oktober 2018

1 Verwendung zugelassener Scheckvordrucke, Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung

(1) Für die Ausstellung von Schecks sind nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke zu verwenden; anderenfalls besteht keine Einlöschungspflicht. Überbringerschecks dürfen nur auf Vordrucken für Überbringerschecks, Orderschecks nur auf Vordrucken für Orderschecks ausgestellt werden. Verwendet der Kunde eigene Scheckvordrucke, gelten ebenfalls diese Bedingungen.

(2) Scheckvordrucke werden gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Der Empfänger von Scheckvordrucken hat diese bei Empfang auf Vollständigkeit zu prüfen.

2 Sorgfaltspflichten bei Verwahrung und Verwendung von Scheckvordrucken und Schecks

(1) Scheckvordrucke und ausgefüllte Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen sowie sorgfältig zu behandeln (z. B. nicht knicken, lochen, beschmutzen). Änderungen und Streichungen des vorgedruckten Textes dürfen nicht vorgenommen werden. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten.

3 Haftungsverteilung

(1) Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Löst die Bank Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhanden gekommen sind, so kann sie das Konto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

4 Einlösung trotz mangelndem Guthaben

Die Bank ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über einen zuvor für das Konto eingeräumten Kredit (eingeräumte Kontoüberziehung) hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

5 Beachtung von Schecksperrern

Der Widerruf eines ausgestellten Schecks kann nur beachtet werden, wenn er der kontoführenden Stelle so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs möglich ist. Nach Ablauf der Vorlegungsfrist hat das bezogene Institut eine Schecksperrung nur für sechs Monate, gerechnet vom Eingang des Widerrufs, zu beachten; später vorgelegte Schecks kann das bezogene Institut einlösen, sofern der Aussteller die Sperre nicht in Textform um weitere sechs Monate verlängert.

6 Fremdwährungsschecks

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

7 Zusätzliche Regelungen für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellte Orderschecks.

Sonderbedingungen für die Abholung von Briefen und für die Überlassung von Briefschließfächern

Fassung: Januar 2016

1 Zur Bereithaltung geeignete Mitteilungen und Sendungen

Auf Vereinbarung mit dem Kunden hält die Bank sämtliche für ihn bestimmten Mitteilungen und sonstige Sendungen jeder Art zur Abholung bereit; bei entsprechender Vereinbarung werden diese Mitteilungen und Sendungen in ein Briefschließfach der Bank gegeben.

2 Aushändigung der Mitteilungen

(1) Für den Kunden bestimmte Mitteilungen kann die Bank dem Kunden und bis zum Widerruf in Textform auch demjenigen ohne Quittung aushändigen, den der Kunde der Bank benannt hat.

(2) Die Bank ist befugt, die Legitimation des Abholers zu prüfen.

(3) Auf besonderen Wunsch des Kunden kann vereinbart werden, dass der Abholer eine Ausweiskarte vorzulegen hat.

3 Aushändigung der Briefschließfachschlüssel

(1) Die Bank händigt dem Kunden die zum Briefschließfach gehörenden Schlüssel aus, die er sorgfältig aufbewahren und bei Beendigung der Vereinbarung zur Überlassung des Briefschließfachs an die Bank zurückgeben wird. Den Verlust auch nur eines Schlüssels wird der Kunde der Bank unverzüglich in Textform anzeigen; die Bank veranlasst daraufhin die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel.

(2) Der Kunde wird für alle Kosten aufkommen, die dadurch entstehen, dass durch sein Verschulden das Schloss, andere Teile des Briefschließfachs oder die Schlüssel unbrauchbar geworden sind oder erneuert werden müssen.

(3) Zur Abholung der für den Kunden bereitgehaltenen Mitteilungen und Sendungen ist auch derjenige berechtigt, der den Schlüssel zu dem Briefschließfach in seinem Besitz hat.

4 Versendung der Mitteilungen und Sendungen

Die Bank kann einzelne zur Bereithaltung geeignete Mitteilungen und Sendungen zusenden, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für erforderlich hält.

5 Beendigung der Abholung und der Benutzung von Briefschließfächern

Der Kunde kann jederzeit erklären, dass er mit der Bereithaltung von Mitteilungen und Sendungen bei der Bank nicht mehr einverstanden ist; die Bank kann dies nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen erklären.

Sonderbedingungen für das Wechseldiskont- und Wechseleinzugsgeschäft

Für das Wechseldiskont- und Wechseleinzugsgeschäft gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank die nachfolgenden Sonderbedingungen ergänzend:

I. Wechseldiskontgeschäft

1 Wechselankauf

Die Bank kauft – soweit nichts anderes vereinbart ist – nur solche Wechsel an, die zur Verpfändung bei der Deutschen Bundesbank geeignet sind. Wird ein nicht verpfändbarer Handelswechsel angekauft, gelten diese Sonderbedingungen gleichermaßen.

2 Weitergabe von Wechseln

Die Bank ist berechtigt, diskontierte Wechsel an andere Kreditinstitute weiterzugeben oder zu übertragen bzw. zu verpfänden, ohne den Kunden hiervon zu benachrichtigen.

3 Rückbelastung

(1) Gibt die Deutsche Bundesbank einen Wechsel als nicht verpfändbar an die Bank zurück, so darf die Bank ihn dem Kunden zurückbelasten.

(2) Die Bank darf die von ihr diskontierten Wechsel bereits vor Verfall dem Konto zurückbelasten, wenn sie Kenntnis erhält, dass die Einlösung der Wechsel gefährdet ist. Hinweise auf eine solche Gefährdung können sich z. B. daraus ergeben, dass Akzepte eines Wechselverpflichteten protestiert werden oder wenn in den Vermögensverhältnissen eines Wechselverpflichteten eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder negative Bankauskünfte über einen Wechselverpflichteten eingehen.

(3) Die Bank darf von ihr diskontierte Wechsel zurückbelasten, wenn sie bei Vorlage nicht bezahlt werden oder sie aus Gründen, die die Bank nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden. Dasselbe gilt bei unterlassener oder verspäteter Vorlage, falls die Wechsel auch bei ordnungsgemäßer Vorlage nicht bezahlt geworden wären. Ein Rückbelastungsrecht besteht ferner, wenn die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Verfügungen beschränkt ist (z. B. Sperre des Einlösungsbetrags, Moratorium).

(4) Die Rückbelastung ist auch dann zulässig, wenn Wechsel nicht zurückgegeben werden können (z. B. bei Verlust auf dem Postweg). Unterbleibt die Rückgabe infolge eines Verschuldens der Bank, so trägt sie einen hieraus entstehenden Schaden. Die Bank ist berechtigt aber nicht verpflichtet, den Gegenwert zurückbelasteter, aber nicht zurückgegebener Wechsel hereinzuholen, oder dem Kunden die ihr zustehenden Rechte zu übertragen.

4 Modalitäten bei der Rückbelastung

Die Rückbelastung erfolgt in Höhe des Nettobetrages der Diskontabrechnung zuzüglich Zinsen vom Tag der Diskontierung bis zum Rückbelastungstag. Für die Zinsberechnung ist der bei der Diskontierung vereinbarte Zinssatz maßgeblich. Die Bank ist außerdem berechtigt, einen von der Deutschen Bundesbank als nicht verpfändbar zurückgegebenen Wechsel für die verbleibende Laufzeit neu abzurechnen, und zwar zu dem höheren Zinssatz, den die Bank für nicht verpfändbare Wechsel verlangt. Bei der Rückbelastung eines Wechsels wird die Bank dem Kunden die bei der Diskontierung berechneten Zinsen zurückerstatten, soweit diese für die Zeit zwischen Rückbelastung und Fälligkeit des Wechsels erhoben worden sind.

5 Sicherungsrechte der Bank

(1) Die Bank erwirbt an diskontierten Wechseln gem. Nr. 15 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum. Belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto des Kunden zurück, so verbleibt der Bank das Sicherungseigentum an diesem Wechsel. Mit dem Erwerb des Eigentums an den Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen eine Übertragungsurkunde zu erteilen. Soweit die für die Forderungen und Rechte bestehenden Sicherheiten nicht kraft Gesetzes auf die Bank übergehen (z. B. Grundschulden, Sicherungs- und Vorbehaltseigentum), ist der Kunde verpflichtet, diese Sicherheiten auf die Bank zu übertragen und die hierzu erforderlichen Erklärungen in der von der Bank verlangten Form abzugeben.

(3) Beim „Wechsel-/Scheckverfahren“ erwirbt die Bank von dem Kunden (Wechselbezogenen) nur das Eigentum oder bei Eigentumsvorbehalt das Anwartschaftsrecht an der dem Kunden gelieferten Ware, die Gegenstand des betreffenden „Wechsel-/Scheckverfahrens“ ist. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Eigentums bzw. des Anwartschaftsrechts an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Kunde ferner verpflichtet, der Bank die zur Geltendmachung der Forderungen, Rechte und Sicherheiten nötige Auskunft zu erteilen sowie die über die Forderungen, Rechte und Sicherheiten ausgestellten oder zu ihrem Beweis dienenden Urkunden auszuhändigen.

(5) Die Abtretung der Forderungen sowie die Übertragung der hierfür gestellten Sicherheiten dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank infolge der Rückbelastung nicht eingelöst oder diskontierter Wechsel entstehen.

6 Fremdwährungswechsel

Werden Wechselbeträge nicht in der Währung, über die die Papiere lauten, angeschafft, so wird die Bank die dadurch entstehenden Kursdifferenzen nachträglich dem Kunden belasten oder gutbringen.

II. Wechseleinzugsgeschäft

1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Reicht der Kunde Inkassowechsel mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen den Wechselbetrag zu beschaffen und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn Inkassowechsel bei der Bank selbst zahlbar sind.

2 Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift

(1) Werden Inkassowechsel nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, so macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig.

(2) Das Gleiche gilt in den in Abschnitt I Nr. 3 (2) - (4) genannten Fällen.

(3) Die Rückgängigmachung geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde. Im Übrigen gilt Nr. 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten

1 Einzelverfügungsrecht der Kontoinhaber (Oder-Konto)

1.1 Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt:

- über das jeweilige Guthaben sowie über etwa den Kontoinhabern gemeinsam eingeräumte Kontoüberziehungen auf dem oben angegebenen Konto zu verfügen und darüber hinaus vorübergehende geduldete Überziehungen im banküblichen Rahmen herbeizuführen;
- weitere Gemeinschaftskonten und Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung für die Kontoinhaber zu den getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen; die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten;
- Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen, sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten das Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen;
- im Fall des Ablebens eines der Kontomitinhaber über das jeweilige Guthaben auch ohne Mitwirkung der Erben zu verfügen; eine Auflösung oder Umschreibung wird die Bank nur zulassen, wenn alle überlebenden ursprünglichen Kontomitinhaber dies verlangen (vgl. Nummer 1.5).

1.1.1 Kreditverträge und eingeräumte Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen und eingeräumten Kontoüberziehungen zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich.

1.1.2 Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften zulasten der Gemeinschaftskonten bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

1.1.3 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst in Textform zu unterrichten. Vollmachten, die ein Kontomitinhaber vor der Eröffnung des Gemeinschaftskontos erteilt hat, gelten nur dann, wenn der andere Kontomitinhaber dem zustimmt.

1.1.4 Kontoauflösung

Eine Auflösung der Gemeinschaftskonten kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen. Eine Ausnahme hiervon besteht im Todesfall eines Kontoinhabers (vgl. Nummer 1.5).

1.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann daher von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

1.3 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber – aus Beweisgründen möglichst in Textform – widerrufen. In diesem Fall können alle Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich über die Gemeinschaftskonten verfügen. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten.

1.4 Kontomitteilungen

Kontomitteilungen werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. bei Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die Bank die Mitteilung an die im Vertrag angegebene Postanschrift versenden. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeschickt. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass auch ihm künftig alle Kontomitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

1.5 Tod eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Kontomitinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch können die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben Gemeinschaftskonten auflösen oder auf ihren Namen umschreiben lassen.

Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem einzelnen Miterben zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über Gemeinschaftskonten seiner Mitwirkung. Widerrufen mehrere Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit den widerrufenden Miterben über die Gemeinschaftskonten verfügen.

2 Gemeinschaftliches Verfügungsrecht (Und-Konto)

2.1 Verfügungsrechte

Die Kontoinhaber sind nur gemeinschaftlich berechtigt:

- über das jeweilige Guthaben zu verfügen oder es auf den Namen eines Kontoinhabers umschreiben zu lassen;
- Verbindlichkeiten zulasten von Gemeinschaftskonten unter gesamtschuldnerischer Haftung der Kontoinhaber einzugehen.

Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Kontoinhabern nur gemeinschaftlich vorgenommen werden.

2.2 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst in Textform zu unterrichten.

2.3 Eröffnung weiterer Gemeinschaftskonten

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, weitere Konten und Depots für die Kontoinhaber mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung zu den getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten.

2.4 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann daher von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

2.5 Kontomitteilungen

Kontomitteilungen werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. bei Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die Bank die Mitteilung an die im Vertrag angegebene Postanschrift versenden. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeschickt. Bei Angabe nur eines Zustellungsempfängers ist dieser berechtigt, Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen und sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten ein Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen. Wird der Bank von dem anderen Kontoinhaber erklärt, dass ihm diese Mitteilung ebenfalls zugeleitet werden soll, so sind die Kontoinhaber nur gemeinschaftlich berechtigt, Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen und sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten das Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen.

2.6 Tod eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Kontomitinhabers können die anderen Kontoinhaber nur gemeinschaftlich mit den Erben des Verstorbenen über die Gemeinschaftskonten verfügen und eine Auflösung oder Umschreibung verlangen, sofern keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

Sonderbedingungen für die Vermietung von Schrankfächern

Fassung: März 2016

1 Einzelzutrittsrecht, Widerruf

(1) Ist das Schrankfach von mehreren Personen gemietet, ist jede allein zutrittsberechtigt.

(2) Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung der anderen Mieter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst in Textform erfolgen. Nach einem Widerruf sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt.

2 Zutrittsnachweis

Die Bank kann den Zutritt zum Schrankfach davon abhängig machen, dass der Mieter seine Zutrittsberechtigung nachweist (z. B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie einer Einlasskarte).

3 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat Schlüssel und sonstige Zugangsmedien sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Ein Verlust ist der Bank unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat für alle Kosten aufzukommen, die dadurch entstehen, dass ihm die Schlüssel abhandengekommen sind. Gleiches gilt, wenn durch sein Verschulden das Schloss, andere Teile des Schrankfachs oder die Schlüssel unbrauchbar geworden sind und erneuert werden müssen.

(2) Ist für den Zutritt zum Schrankfach eine Geheimzahl zu verwenden, hat der Mieter zur Vermeidung von Missbräuchen dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl sollte insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Das Öffnen des Faches erfolgt durch den Mieter allein; dieser hat dafür zu sorgen, dass das Schrankfach ordnungsgemäß wieder verschlossen wird.

4 Verantwortlichkeit für den Schrankfachinhalt

Die Bank nimmt von dem Schrankfachinhalt keine Kenntnis; jeder Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Schrankfachinhalt nicht durch in den eingebrachten Gegenständen selbst begründete Ursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – Schaden nimmt. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen benutzen.

5 Vollmacht, Widerruf

(1) Der Mieter soll eine Schrankfachvollmacht möglichst nur auf dem bei der Bank erhältlichen Vordruck erteilen. Eine anders gefasste Vollmacht, die sich nicht ausdrücklich auf den Zutritt zum Schrankfach erstreckt, braucht die Bank mit Rücksicht auf die Eigenart und Vertraulichkeit des Schrankfachverhältnisses nicht als Schrankfachvollmacht anzusehen. Eine Vollmacht, die den Zutritt zum Schrankfach gestattet, soll nicht mit einschränkenden Anweisungen – z. B. mit der Beschränkung auf die Entgegennahme bestimmter Sachen – versehen sein; andernfalls kann die Bank die Vollmacht zurückweisen.

(2) Eine Schrankfachvollmacht kann nur von allen Mietern gemeinsam erteilt werden.

(3) Der Mieter kann die Vollmacht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst in Textform erfolgen. Ist die Schrankfachvollmacht von mehreren Mietern erteilt, führt bereits der Widerruf durch einen Mieter zum Erlöschen der Vollmacht.

6 Mietdauer, Kündigung

(1) Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.

(2) Bei einem Mietverhältnis mit mehreren Mietern können nach dem Tod eines Mieters der oder die überlebende(n) Mieter das Mietverhältnis ohne Mitwirkung der Erben kündigen.

(3) Räumt der Mieter das Schrankfach innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende nicht, so ist die Bank berechtigt, das Schrankfach auf seine Kosten in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen und den Inhalt des Schrankfachs gerichtlich zu hinterlegen. Die Bank wird sich bemühen, den Mieter vorher hierüber zu benachrichtigen.

Sonderbedingungen für die Annahme von Verwahrstücken

Fassung: Januar 2016

1 Einlieferung

(1) Der Hinterleger hat das Verwahrstück so zu verschließen und so zu versiegeln oder zu plombieren, dass es ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht geöffnet werden kann. Name und Anschrift des Hinterlegers sind auf dem Verwahrstück deutlich zu vermerken.

(2) Die Bank versieht jedes Verwahrstück mit einer Nummer und erteilt eine Empfangsbestätigung.

2 Aufbewahrungsstelle

Die Bank wird das Verwahrstück möglichst bei der Einlieferungsstelle verwahren. Die Verwahrung bei einer anderen Geschäftsstelle ist zulässig. Die Bank wird sich bemühen, den Hinterleger vorher hierüber zu benachrichtigen.

3 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Verwahrstücks

Die Bank nimmt von dem Inhalt des Verwahrstücks und den Rechten daran keine Kenntnis; der Hinterleger hat dafür zu sorgen, dass die von ihm im Verwahrstück aufbewahrten Sachen nicht durch in ihnen selbst begründete Ursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – Schaden nimmt. Der Hinterleger darf in dem Verwahrstück keine gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen aufbewahren.

4 Vollmacht, Widerruf

(1) Der Hinterleger soll eine Vollmacht zur Entgegennahme des Verwahrstücks möglichst nur auf dem bei der Bank erhältlichen Vordruck erteilen. Eine anders gefasste Vollmacht, die sich nicht ausdrücklich auf die Entgegennahme des Verwahrstücks erstreckt, braucht die Bank mit Rücksicht auf die Eigenart und Vertraulichkeit des Verwahrungsverhältnisses nicht als Vollmacht zur Entgegennahme des Verwahrstücks anzusehen. Eine Vollmacht, die die Entgegennahme des Verwahrstücks gestattet, soll nicht mit einschränkenden Anweisungen – z. B. mit der Beschränkung auf die Entgegennahme bestimmter Sachen aus dem Verwahrstück – versehen sein; andernfalls kann die Bank die Vollmacht zurückweisen.

(2) Eine Vollmacht zur Entgegennahme des Verwahrstücks kann nur von allen Hinterlegern gemeinsam erteilt werden.

(3) Der Hinterleger kann die Vollmacht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst in Textform erfolgen. Ist die Vollmacht zur Entgegennahme des Verwahrstücks von mehreren Hinterlegern erteilt, führt bereits der Widerruf durch einen Hinterleger zum Erlöschen der Vollmacht.

5 Verwahrungsdauer, Herausgabe

(1) Der Hinterleger kann das Verwahrstück jederzeit von der Bank zurückfordern; mehrere Hinterleger können das Verwahrstück nur gemeinsam zurückfordern. Die Bank kann die Rücknahme des Verwahrstücks mit einer Frist von drei Monaten verlangen. Die Bank gibt das Verwahrstück gegen Quittung des Hinterlegers heraus.

(2) Nimmt der Hinterleger das Verwahrstück nicht innerhalb von drei Monaten zurück, so ist die Bank berechtigt, das Verwahrstück in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen und das Verwahrstück gerichtlich zu hinterlegen. Die Bank wird sich bemühen, den Hinterleger vorher hierüber zu benachrichtigen.

Sonderbedingungen für die Immobilienvermittlung

Fassung: Januar 2016

- 1 Sämtliche Angebote sind freibleibend und basieren auf Informationen, die der Eigentümer erteilt hat; eine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit kann deshalb nicht übernommen werden. Zwischenverkauf bzw. -vermietung bleibt dem Eigentümer vorbehalten.
- 2 Alle Angebote und sonstigen Mitteilungen sind nur für den Adressaten bestimmt und müssen vertraulich behandelt werden. Erfolgt gleichwohl eine Weitergabe an Dritte und kommt dadurch ein Vertrag zustande, so kann der Adressat – unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche – Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Provision schulden.
- 3 Ist dem Adressaten eine nachgewiesene Vertragsabschlussgelegenheit bekannt, hat er dies unter Offenlegung der Informationsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 4 Wird ein angebotenes Objekt später durch Dritte erneut angeboten, erlischt dadurch der Provisionsanspruch des Erstanbieters nicht. Um eine doppelte Provisionszahlung zu vermeiden, wird empfohlen, den nachfolgenden Anbietern die Vorkenntnis in Textform mitzuteilen und auf deren Maklerdienste zu verzichten.
- 5 Der Auftraggeber wird den Makler unverzüglich von einem Vertragsabschluss unterrichten; er ist verpflichtet, ihm eine Vertragsabschrift zu übersenden.
- 6 Der Makler kann sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer tätig werden und von beiden eine Provision verlangen.
- 7 Kommt es aufgrund der Tätigkeit des Maklers zum Abschluss eines Vertrags (z. B. Kauf, Miete, Pacht), wird die ortsübliche Provision geschuldet, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Bedingungen des Vertrags von den in dem überlassenen Angebot genannten Konditionen abweichen. Ein Provisionsanspruch entsteht auch, wenn der Vertrag erst nach Vertragsbeendigung abgeschlossen wird.

Der Provisionsanspruch ist mit dem Vertragsabschluss über das nachgewiesene bzw. vermittelte Objekt fällig.

Sonderbedingungen für die Nutzung zentraler Authentifizierungsdienste im Online-Banking

Stand: Januar 2021

1 Leistungsangebot

(1) Die Bank stellt dem Teilnehmer einen zentralen Authentifizierungsdienst (nachfolgend: „CAS“ (Central Authentication Services) genannt) zur sicheren Identifizierung gegenüber Dritten als weitere Funktionalität ihres Online-Banking-Angebots zur Verfügung. Der CAS ermöglicht es dem Teilnehmer, sich bei bestimmten Drittanbietern, die Onlineangebote über Websites, Apps und andere digitale Kanäle bereitstellen, mit seinem Zugang für das Online-Banking anzumelden und seine bei der Bank gespeicherten Daten zur Identifizierung zu nutzen.

(2) Die vorliegenden Sonderbedingungen ergänzen die geltenden Sonderbedingungen für das Online-Banking sowie die Vereinbarung über die Nutzung des Online-Banking und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

(3) Der Teilnehmer kann den CAS im Rahmen des von der Bank bereitgestellten Funktionsumfangs und ausschließlich gegenüber solchen Drittanbietern nutzen, die direkt oder über sogenannte zentrale Vermittlungsdienste, wie z.B. YES.com, am CAS teilnehmen (sogenannte „Akzeptanzstellen“), sowie gegenüber Vertrauensdiensteanbietern.

2 Voraussetzungen für die Nutzung des CAS

Die Nutzung des CAS setzt voraus, dass der Teilnehmer Zugang zum Online-Banking der Bank erhält und im Wege eines Online-Banking-Auftrags nach Nr. 4.1 der Sonderbedingungen für das Online-Banking die vorliegenden Sonderbedingungen akzeptiert.

3 Funktionsumfang des CAS

3.1 Sichere Identifikation als Vertragspartner

(1) Mit dem CAS kann sich der Teilnehmer gegenüber einer oder mehrerer Akzeptanzstellen als Vertragspartner sicher identifizieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Akzeptanzstelle dem Teilnehmer die Nutzung des CAS anbietet und der Teilnehmer sich mit seinen Zugangsdaten nach Ziffer 3 der Sonderbedingungen für das Online-Banking in seinem Online-Banking anmeldet sowie die jeweilige Akzeptanzstelle im Wege eines Online-Banking-Auftrags nach Nr. 4.1 der Sonderbedingungen für das Online-Banking freischaltet.

(2) Vor der Freischaltung werden dem Teilnehmer die zum Zwecke der Identifizierung erforderlichen Daten („Identifizierungsdaten“) zur Bestätigung angezeigt, soweit sie sich unmittelbar auf seine Person beziehen. Die Bank wird nach Freischaltung durch den Teilnehmer der Akzeptanzstelle die Identifizierungsdaten sowie eine dem Teilnehmer zugeordnete, eindeutige CAS-ID („CAS-ID“) übermitteln. Mit der Freischaltung entbindet der Teilnehmer die Bank für die Zwecke der Übermittlung der Identifizierungsdaten und der CAS-ID an die Akzeptanzstelle vom Bankgeheimnis. Die Bank übermittelt der freigeschalteten Akzeptanzstelle die Identifizierungsdaten, die sie im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung vom Teilnehmer erhoben und gespeichert hat. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit der übermittelten Identifizierungsdaten.

(3) Eine Freischaltung bleibt grundsätzlich gültig, soweit und solange sich die Kategorien und der Zweck der Identifizierungsdaten nicht ändern und der Teilnehmer die Freischaltung nicht aufhebt.

(4) In einer Übersicht im Online-Banking kann der Teilnehmer die von ihm vorgenommenen Freischaltungen einsehen, verwalten sowie für die Zukunft aufheben.

(5) Ist eine Freischaltung bereits erfolgt, übermittelt die Bank bei weiterer Nutzung des CAS durch den angemeldeten Teilnehmer gegenüber der freigeschalteten Akzeptanzstelle dieser zur Identifikation des Teilnehmers primär die CAS-ID. Die Identifizierungsdaten werden erneut übermittelt, soweit die Akzeptanzstelle diese zur Identifikation oder zur Aktualisierung der bei ihr gespeicherten Daten des Teilnehmers anfordert.

(6) Die Akzeptanzstelle identifiziert den Teilnehmer mithilfe der Identifizierungsdaten sowie der CAS-ID und ermöglicht ihm so die Anmeldung für die von ihr angebotenen Dienste. Die Anmeldung, ebenso wie die Inanspruchnahme der angebotenen Dienste, erfolgt gemäß den Bedingungen der Akzeptanzstelle. Die Bank ist an diesem Vertragsverhältnis nicht beteiligt. Insbesondere ist die Bank weder Vertreter noch Erfüllungsgehilfe der Akzeptanzstelle.

(7) Die Bank übermittelt die Identifizierungsdaten sowie die CAS-ID ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Teilnehmers für den Zugang zu Onlineangeboten der Akzeptanzstelle. Die Verwendung der

Identifizierungsdaten sowie der CAS-ID durch die Akzeptanzstelle für andere Zwecke richtet sich ausschließlich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3.2 Identifikation nach dem Geldwäschegesetz

(1) Soll die Authentifizierung des Teilnehmers nach Nummer 3.1 zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erfolgen, überprüft die Bank zusätzlich, ob die bei ihr gespeicherten Daten noch innerhalb der zulässigen Frist erhoben wurden und vollständig sind. Eine darüber hinausgehende Prüfung auf Richtigkeit und Aktualität übernimmt die Bank nicht.

(2) Sind die von der Bank gespeicherten Daten des Teilnehmers unvollständig oder veraltet, gilt Folgendes: Der Teilnehmer erhält die Möglichkeit, sich mit den von der Bank angebotenen Identifizierungsverfahren (z.B. Videolegitimation, POSTIDENT, Identifizierung in der Filiale) erneut gegenüber der Bank zu identifizieren. Bei der Identifizierung durch Drittanbieter im Auftrag der Bank gelten ergänzend deren Bestimmungen. Nach erfolgreicher Durchführung der Identifizierung speichert die Bank die aktualisierten und vervollständigten Daten des Teilnehmers.

(3) Anschließend stellt die Bank der Akzeptanzstelle die bei ihr gespeicherten Daten zur geldwäscherechtskonformen Identifikation zur Verfügung. Auf Anforderung der Akzeptanzstelle stellt die Bank dieser Kopien der für die Identifizierung erforderlichen Dokumente zur Verfügung.

3.3 Unterschrift in elektronischer Form

(1) Der Teilnehmer kann den CAS nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Regelungen auch zur Vorbereitung der Abgabe einer elektronischen Unterschrift mittels einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur nutzen.

(2) Entscheidet sich der Teilnehmer dafür, eine rechtsverbindliche Erklärung in elektronischer Form gegenüber einer Akzeptanzstelle abzugeben, so hat er nach Auswahl seiner Bank die Möglichkeit, sich in das Online-Banking seiner Bank einzuloggen. Dort kann der Teilnehmer einen mit der Bank kooperierenden Vertrauensdiensteanbieter mit der Erstellung einer elektronischen Signatur beauftragen. Der Teilnehmer beauftragt unmittelbar den Vertrauensdiensteanbieter und es gelten dessen Nutzungsbedingungen. Die Bank ist an dem Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Vertrauensdiensteanbieter bzw. dem Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und der Akzeptanzstelle nicht beteiligt, auch nicht als Vertreter oder Erfüllungsgehilfe.

(3) Die Bank wird die vom Vertrauensdienst angeforderten Identifizierungsdaten entsprechend Nummer 3.1 an den Vertrauensdiensteanbieter nach dessen Beauftragung durch den Teilnehmer übermitteln. Voraussetzung hierfür ist, dass ein vollständiger und hinreichend aktueller Datensatz bei der Bank vorliegt; Nummer 3.2 gilt entsprechend.

(4) Der Vertrauensdiensteanbieter generiert mithilfe der von der Bank übermittelten Identifizierungsdaten ein Zertifikat. Dieses Zertifikat kann der Teilnehmer nutzen, um das gewünschte Dokument bei der Akzeptanzstelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

4 Sperrung

Ergänzend zu Nr. 9 der Sonderbedingungen für das Online-Banking kann die Bank Akzeptanzstellen und Vertrauensdiensteanbietern die Nutzung des CAS verweigern, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung vom CAS durch die Akzeptanzstelle oder den Vertrauensdiensteanbieter es rechtfertigen.

5 Ergänzende Sorgfalts- und sonstige Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

(1) Zur Vermeidung von Missbrauch im Zusammenhang mit den CAS-Diensten kommt der Einhaltung der geltenden Sorgfalts- und sonstigen Mitwirkungspflichten des Teilnehmers insbesondere nach Nr. 11 der AGB der Bank sowie Nrn. 7 und 8 der Sonderbedingungen für das Online-Banking besondere Bedeutung zu. Denn insbesondere wenn der Teilnehmer nicht alle zumutbaren Vorkehrungen trifft, um seine Authentifizierungselemente vor unbefugtem Zugriff zu schützen, besteht die Gefahr, dass das Online-Banking im Zusammenhang mit dem CAS missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird, um Identifizierungsdaten an Dritte und Vertrauensdiensteanbieter zu übertragen.

(2) Ergänzend zu Nr. 7.3 der Sonderbedingungen für das Online-Banking gilt Folgendes: Soweit die Bank ihm die Identifizierungsdaten im Rahmen der Freischaltung zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die angezeigten Identifizierungsdaten zu prüfen und bei Feststellungen von Abweichungen den Vorgang abzuberechnen.

(3) Unbeschadet der vorstehenden Absätze gilt ergänzend zu Nr. 11 Abs. 1 der AGB der Bank Folgendes: Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs im Rahmen der CAS-Dienste ist es zudem erforderlich, dass der Teilnehmer der Bank Änderungen, die seine Identifizierungsdaten betreffen, unverzüglich mitteilt.

6 Ergänzende Haftungsregelungen

(1) Kommt es zu Fehlern bei der Übermittlung von Identifizierungsdaten, da der Teilnehmer seine Pflichten verletzt hat, insbesondere, wenn er trotz Abweichungen im Sinne von Nummer 5 Absatz 2 den

Vorgang nicht abgebrochen oder entgegen Nummer 5 Absatz 3 Änderungen, die seine Identifizierungsdaten betreffen, nicht unverzüglich mitgeteilt hat, trägt der Teilnehmer den der Bank hierdurch entstandenen Schaden, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(2) Beruhen nicht autorisierte Nutzungen des CAS außerhalb der Ausführung nicht autorisierter Zahlungsvorgänge (z.B. Identitätsmissbrauch beim Abschluss von Verträgen mit Akzeptanzstellen) vor der Sperranzeige gemäß Nr. 8.1 der Sonderbedingungen für das Online-Banking auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf sonstiger missbräuchlicher Nutzung eines Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens. Nrn. 10.2.2, 10.2.3 und 10.2.4 der Sonderbedingungen für das Online-Banking gelten entsprechend. Die Haftung der Bank für Schäden des Kunden richtet sich nach Nr. 3 der AGB der Bank.

Sonderbedingungen für die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im Online-Banking

Stand: Februar 2020

1 Leistungsangebot

(1) Die Bank stellt dem Teilnehmer in Ergänzung ihres Online-Banking-Angebots eine Multibanking-Funktion (Multibanking) und darauf aufbauende Zusatzdienste (Multibanking-Zusatzdienste) als weitere Funktionalitäten zur Verfügung. Die vorliegenden Sonderbedingungen ergänzen die geltenden Sonderbedingungen für das Online-Banking sowie die Vereinbarung über die Nutzung des Online-Banking und gehen diesen im Fall eines Widerspruchs vor.

(2) Dem Teilnehmer stehen das Multibanking sowie die Multibanking-Zusatzdienste über die gleichen Zugangswege zur Verfügung wie auch das Online-Banking. Möglich sind im Rahmen des Angebots insbesondere der Abruf via PC oder mobilem Endgerät, wie Smartphone und Tablet. Letzteres kann die Installation einer Bank-Applikation erfordern, für die besondere Nutzungsbedingungen gelten.

(3) Die Multibanking-Funktion ermöglicht die Einbindung von weiteren Konten des Teilnehmers (Fremdbankkonten) bei anderen Kreditinstituten bzw. Zahlungsdienstleistern (Fremdbanken) in einer Kontoübersicht im Online-Banking der Bank. Eingebunden werden können Zahlungskonten sowie weitere Konten, wie z. B. Sparkonten, Depotkonten, Kreditkartenkonten und sonstige Konten, sofern die Bank dies zulässt. Darüber hinaus kann der Teilnehmer weitere Zusatzdienste in dem von der Bank angebotenen Umfang auswählen.

(4) Voraussetzung für die Einbindung eines Fremdbankkontos ist, dass der Teilnehmer am Online-Banking der Fremdbank teilnimmt, diese den Abruf der Kontoinformationen über eine Schnittstelle zulässt und der Teilnehmer dem Abruf von Kontoinformationen bei der Fremdbank durch Auswahl des betreffenden Kontos zur Anzeige gemäß Ziffer 2.1 Absätze 2 und 3 dieser Sonderbedingungen ausdrücklich zugestimmt hat.

(5) Der Abruf der Kontoinformationen erfolgt durch die Bank im Auftrag des Teilnehmers. Die Bank geht kein Vertragsverhältnis zur kontoführenden Fremdbank ein. Der Teilnehmer ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Fremdbank.

(6) Ist der Teilnehmer Mitinhaber oder Kontobevollmächtigter aufgrund einer Vollmacht, so ist er zur Nutzung der Multibanking-Zusatzdienste nur berechtigt, wenn der Mitinhaber bzw. der Vollmachtgeber ihn hierzu ermächtigt hat. Der Teilnehmer nutzt diese Dienste insoweit als Vertreter des Kontoinhabers bzw. Mitkontoinhabers. Der Kontobevollmächtigte ist dennoch auch im eigenen Namen verpflichtet, die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen als Teilnehmer einzuhalten.

(7) Zur Nutzung der Multibanking-Zusatzdienste muss sich der Teilnehmer gegenüber der Fremdbank als berechtigter Kontoinhaber oder Bevollmächtigter authentifizieren. Die Authentifizierung erfolgt gemäß der Vereinbarung zwischen Teilnehmer und Fremdbank.

2 Funktionsumfang der Multibanking-Zusatzdienste

2.1 Anzeige Konto- und Umsatzübersicht

(1) Im Online-Banking der Bank werden dem Teilnehmer in der Konto- und Umsatzübersicht die Konten der Bank sowie die jeweils eingebundenen Fremdbankkonten angezeigt.

(2) Zur Einbindung der Fremdbankkonten wählt der Teilnehmer die kontoführende Fremdbank mittels Namen, BIC oder Bankleitzahl aus. Anschließend gibt er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldename) für das Online-Banking der Fremdbank an und weist sich unter Verwendung des oder der von der Fremdbank angeforderten Authentifizierungselemente(s) aus. Der Teilnehmer wählt aus den der betreffenden Teilnehmerkennung zugeordneten Fremdbankkonten diejenigen Konten aus, die in die Konto- und Umsatzübersicht übernommen werden sollen.

(3) Der Teilnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass die Bank auf die Kontoinformationen der ausgewählten Konten zum Zwecke der Einbindung in die Konto- und Umsatzübersicht zugreifen und diese speichern und nutzen darf. Davon umfasst sind bspw. der aktuelle Kontostand sowie die für einen von der Fremdbank bestimmten Zeitraum abrufbaren Umsatzinformationen, in der Regel Betrag, Empfänger, Verwendungszweck und Datum.

(4) Die Kontoinformationen werden gespeichert und dem Teilnehmer bei jeder Anmeldung zum Online-Banking angezeigt.

(5) Die Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum eingebundenen Fremdkonto werden nur gespeichert, wenn der Teilnehmer die Aktualisierungsfunktion auswählt. In diesem Fall beauftragt der Teilnehmer die Bank, die Kontoinformationen regelmäßig mithilfe der Teil-

nehmerkennung und Authentifizierungselemente unabhängig von der Anmeldung des Teilnehmers im Online-Banking der Bank automatisiert abzurufen und die abgerufenen Kontoinformationen in die Konto- und Umsatzübersicht zu übernehmen. Der Teilnehmer kann die aktualisierten Kontoinformationen bei der nächsten Anmeldung zum Online-Banking in der Konto- und Umsatzübersicht einsehen. Der Zeitpunkt der jeweiligen Aktualisierung ist in der Kontoübersicht angegeben. Nach dem letzten Aktualisierungszeitraum liegende Umsätze sind in der Konto- und Umsatzanzeige nicht berücksichtigt.

(6) Wählt der Teilnehmer die automatische Aktualisierung nicht aus, werden die Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum Fremdkonto nicht gespeichert. Der Teilnehmer kann dann die Kontoinformationen manuell aktualisieren. Für eine manuelle Aktualisierung sind die Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum Fremdbankkonto zum Abruf der Kontoinformationen erneut einzugeben.

(7) Die Speicherung der Teilnehmerkennung und der Authentifizierungselemente zum Zwecke der automatischen Aktualisierung der Kontoinformationen bedarf gegebenenfalls einer periodischen Erneuerung der Einwilligung des Teilnehmers. Die Bank wird den Teilnehmer hierauf hinweisen. Bei Änderungen der Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum Fremdbankkonto sind die Zugangsdaten ebenfalls im Onlinebereich der Bank zu ändern, da andernfalls eine Aktualisierung nicht möglich ist.

(8) Der Teilnehmer kann jederzeit Fremdbankkonten aus der Konto- und Umsatzübersicht entfernen. In diesem Fall werden sämtliche bei der Bank gespeicherten Daten zu diesen Konten automatisch gelöscht, es sei denn, zwingende gesetzliche Regelungen oder die weiteren vom Teilnehmer gewählten Funktionen verlangen eine weitere Speicherung.

2.2 Weitere Zusatzdienste

(1) Darüber hinaus bietet die Bank weitere Multibanking-Zusatzdienste an, die der Teilnehmer einzeln durch Betätigung eines entsprechenden Aktivierungsbuttons auswählen und jederzeit abwählen kann. Der Teilnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass die Bank auf die Kontoinformationen zu Zwecken des aktivierten Zusatzdienstes zugreifen und diese speichern und nutzen darf.

(2) Der Zusatzdienst „frei verfügbares Geld“ bietet dem Teilnehmer eine Prognose des frei verfügbaren Geldes bis zum nächsten Gehaltseingang. Die Prognose basiert auf einer finanzmathematischen Analyse der zurückliegenden Ein- und Ausgänge auf sämtlichen eingebundenen Zahlungskonten einschließlich der Zahlungskonten bei der Bank und soll dem Teilnehmer eine Einschätzung der Entwicklung seiner Liquidität ermöglichen. Nicht berücksichtigt wird die auf sonstigen Konten (z. B. Geldmarktkonten, Sparkonten) vorhandene Liquidität. Die Aussagekraft der Prognose ist unter anderem davon abhängig, dass es sich bei den eingebundenen Zahlungskonten um solche des Teilnehmers handelt, die Ein- und Ausgaben des Teilnehmers im Wesentlichen über diese Zahlungskonten abgewickelt werden und eine regelmäßige Aktualisierung der über die Konten vorgenommenen Umsätze im Multibanking erfolgt.

(3) Der Zusatzdienst „Umsatzanalyse“ ordnet die Umsätze bestimmten vorgegebenen Kategorien zu und ermöglicht so dem Teilnehmer einen Überblick über die Gesamteinnahmen oder -ausgaben je Kategorie. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, Daten manuell einzugeben und selbst Umsätze bestimmten Kategorien zuzuordnen. Die Kategorien und die Zuordnung der Umsätze sind unverbindliche Vorschläge der Bank auf der Grundlage einer Analyse der Umsatzzdaten. Der Teilnehmer kann die Kategorien jederzeit ändern und eigene Kategorien erstellen.

(4) Der Zusatzdienst „Vertragsübersicht“ eröffnet dem Teilnehmer die Möglichkeit, Verträge in einer Anwendung gebündelt zu verwalten. Die Übersicht erfasst sowohl Finanzdienstleistungen als auch Verträge bei Nicht-Finanzdienstleistern, wie z. B. Energieversorgern und Telekommunikationsanbietern. Die Vertragsinformationen werden auf Grundlage einer Analyse der Kontoinformationen erhoben, wie sie sich aus den Kontoumsätzen bei der Bank und den über die Schnittstelle der Fremdbank abgerufenen Kontoumsätzen ergeben. Der Teilnehmer kann die Daten manuell ergänzen und bearbeiten. Dem Teilnehmer werden zudem Verlängerungs- und Kündigungsoptionen sowie gegebenenfalls Vertragsalternativen angezeigt.

2.3 Zahlungsauslösedienst

(1) Die Nutzung des von der Bank angebotenen Zahlungsauslösedienstes (ZAD) ermöglicht es dem Teilnehmer, Zahlungen von Fremdkonten auszulösen, die in die Kontoübersicht im Online-Banking der Bank ein-

gebunden wurden. Damit kann der Teilnehmer seine Bankgeschäfte über alle von ihm eingebundenen Fremdkonten, die zugleich Zahlungskonten sind, hinweg im Online-Banking der Bank ausführen.

(2) Mit der Nutzung des ZAD beauftragt der Teilnehmer die Bank, einen Zahlungsauftrag an die Fremdbank zu übermitteln. Die Bank wird sich unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsauslösediensten als Übermittler des Auftrags des Teilnehmers gegenüber der Fremdbank identifizieren und der Fremdbank den Zahlungsauftrag über die von dieser zur Verfügung gestellte Schnittstelle übermitteln.

(3) Zur Auslösung einer Zahlung füllt der Teilnehmer das Zahlungsformular unter Angabe u. a. des Empfängers, des Zahlungsbetrags und des Verwendungszwecks aus und gibt in die dafür vorgesehenen Felder Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum Fremdkonto ein. Anschließend autorisiert der Teilnehmer die Auslösung der Zahlung durch Eingabe eines weiteren Authentifizierungselementes (z. B. TAN).

(4) Bis zur Erteilung der Zustimmung zur Auslösung der Zahlung kann dieser den Übermittlungsauftrag durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen.

(5) Die Übermittlung des Zahlungsauftrags erfolgt unverzüglich unter der Voraussetzung, dass die von der Fremdbank zur Verfügung gestellte Schnittstelle die Übermittlung zulässt. Konnte der Zahlungsauftrag nicht innerhalb der üblichen Frist übermittelt werden, bspw. weil die Schnittstelle der Fremdbank nicht erreichbar ist, wird die Bank dem Teilnehmer dies unverzüglich mitteilen.

(6) Die Bank bestätigt dem Teilnehmer die Zahlung unter Angabe der dem Zahlungsvorgang zugeordneten Kennung, des Zahlungsbetrags und des Datums des Zugangs des Übermittlungsauftrags, sobald sie eine entsprechende Bestätigung durch die Fremdbank erhalten hat. Die Ausführung des Zahlungsauftrags erfolgt dann zu den Bedingungen zwischen Fremdbank und Teilnehmer. Dem Teilnehmer obliegt es, die zwischen ihm und der Fremdbank getroffenen Vereinbarungen, insbesondere zur Nutzung des Online-Bankings im Zusammenhang mit Zahlungsauslösediensten, einzuhalten.

3 Änderungen des Leistungsangebots und dieser Sonderbedingungen

(1) Der Teilnehmer kann die Multibanking-Zusatzdienste in dem Umfang nutzen, wie sie von der Bank aktuell angeboten werden. Die Bank behält sich vor, das Multibanking-Angebot regelmäßig anzupassen und zu verändern, insbesondere weitere Zusatzdienste in das Angebot aufzunehmen und wenig genutzte Funktionen aus dem Angebot zu entfernen.

(2) Für Änderungen dieser Sonderbedingungen gilt Ziff. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4 Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erbringung der Leistungen des Multibanking-Angebots verarbeitet die Bank personenbezogene Daten des Teilnehmers (Stammdaten über Konten bei Fremdbanken, Kontoinformationen wie Umsätze, Depotinformationen) auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO.

(2) Weiterhin verarbeitet die Bank die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten des Teilnehmers, um ihm passend und zielgenau werbliche Angebote für Produkte der Bank und Mitgliedern der Genossenschaftsgruppe (z. B. Union Investment, R+V Versicherung) unterbreiten zu können. Dies geschieht nur, wenn der Teilnehmer der Bank eine Einwilligung zur Nutzung der Daten für diesen Zweck erteilt hat (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO) oder wenn die Bank den Teilnehmer ausdrücklich auf die werbliche Nutzung seiner Daten hingewiesen hat (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO). Der Teilnehmer kann seine erteilte Einwilligung über einen Widerrufsbutton unter Einstellungen in der Zugriffsverwaltung des Online-Banking der Bank jederzeit widerrufen oder der werblichen Nutzung seiner Daten generell widersprechen.

(3) Die Bank analysiert im Fall einer Verarbeitung gemäß Ziffer 2 keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO (z. B. politische Meinungen, Gesundheit).

(4) Personenbezogene Daten übermittelt die Bank nur dann an Dritte, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Teilnehmer der Bank hierzu seine Einwilligung erteilt hat.

5 Kündigung

(1) Die Sonderbedingungen für die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im Online-Banking gelten auf unbestimmte Zeit.

(2) Mit der Beendigung der Vereinbarung über die Nutzung des Online-Bankings endet zugleich auch die Vereinbarung über die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im Online-Banking.

(3) Der Teilnehmer kann diese Vereinbarung jederzeit zusammen mit der Vereinbarung über die Nutzung des Online-Bankings kündigen. Die Kündigung kann auch durch Deaktivierung der Multibanking-Funktion im Online-Banking der Bank erfolgen. Darüber hinaus kann der Teilnehmer jederzeit Fremdbankkonten löschen und die Zusatzdienste abwählen.

6 Haftung

(1) Die Bank ruft die Kontoinformationen des Teilnehmers von Fremdkonten über Schnittstellen bei der Fremdbank ab und gibt diese in der Konto- bzw. Umsatzübersicht lediglich wieder. Die Bank übernimmt daher keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der angezeigten Kontoinformationen sowie der hierauf beruhenden Anzeigen und Auswertungen.

(2) Die Verfügbarkeit der Multibanking-Zusatzdienste hängt von der Verfügbarkeit der Schnittstellen der Fremdbanken ab. Die Bank übernimmt daher keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit der Multibanking-Zusatzdienste.

(3) Die im Multibanking-Angebot der Bank erstellten Auswertungen und Prognosen dienen der Unterstützung der Finanzplanung des Teilnehmers und werden mit großer Sorgfalt unter Einsatz finanzmathematischer Analysen und unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten erstellt. Diese stellen weder eine Handlungsempfehlung der Bank dar noch übernimmt die Bank die Gewähr für den Eintritt des prognostizierten Ereignisses.

(4) Die Haftung der Bank für Schäden des Kunden richtet sich im Übrigen nach Nr. 3 der AGB der Bank.

Sonderbedingungen für die Vermietung von Sparbuchschießfächern

Fassung: Januar 2016

1 Einzelzutrittsrecht, Widerruf

(1) Ist das Sparbuchschießfach von mehreren Personen gemietet, ist jede allein zutrittsberechtigt.

(2) Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung der anderen Mieter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst in Textform erfolgen. Nach einem Widerruf sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt.

2 Zutrittsnachweis

Die Bank kann den Zutritt zum Sparbuchschießfach davon abhängig machen, dass der Mieter seine Zutrittsberechtigung nachweist (z. B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises).

3 Pflichten des Mieters

(1) Das Sparbuchschießfach steht unter dem alleinigen Verschluss des Mieters; für den ordnungsmäßigen Verschluss des Sparbuchschießfachs ist der Mieter selbst verantwortlich.

(2) Der Mieter hat die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Ein Verlust ist der Bank unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat für alle Kosten aufzukommen, die dadurch entstehen, dass ihm die Schlüssel abhandengekommen sind. Gleiches gilt, wenn durch sein Verschulden das Schloss, andere Teile des Sparbuchschießfachs oder die Schlüssel unbrauchbar geworden sind und erneuert werden müssen.

(3) Der Mieter darf das Sparbuchschießfach nur zur Aufbewahrung von Sparbüchern benutzen; andere Sachen sind von der Aufbewahrung im Sparbuchschießfach ausgeschlossen.

4 Mietdauer, Kündigung

(1) Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.

(2) Räumt der Mieter das Sparbuchschießfach innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende nicht, so ist die Bank berechtigt, das Sparbuchschießfach auf seine Kosten in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen. Die Bank wird sich bemühen, den Mieter hierüber vorher zu benachrichtigen.

Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Angehörigen der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden und wirtschafts- und steuerberatenden Berufe

Begriffsbestimmungen

1 Für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften (im Weiteren: „Kontoinhaber“) werden Anderkonten und Anderdepots (beide im Folgenden „Anderkonten“ genannt) eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Vermögenswerten eines Mandanten, die dem Kontoinhaber anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

Kontoeröffnung

2 Bei jeder Kontoeröffnung ist der Kontoinhaber verpflichtet, den Namen und auf Verlangen der Bank weitere Identifikationsmerkmale desjenigen mitzuteilen, auf dessen Veranlassung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter). Wird das Anderkonto vom Kontoinhaber für einen anderen als den nach Satz 1 benannten wirtschaftlich Berechtigten wider verwendet, ist der Kontoinhaber verpflichtet, unverzüglich Name und auf Verlangen der Bank weitere Identifikationsmerkmale des neuen wirtschaftlich Berechtigten in Textform mitzuteilen. Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

Kontoführung

3 Der Kontoinhaber darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

4 Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden.

5 Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, Notar, Notarassessor oder Patentanwalt erteilen.

6 Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nummer 2 Satz 1 und 2 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kontoinhaber und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank

gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.

7 Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

8 Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

9 Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

10 Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Rechtsnachfolge

11 (1) Wird das Anderkonto als Einzelkonto für einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geführt, so wird im Falle seines Todes die zuständige Berufskammer oder die von ihr bestimmte Person Kontoinhaber, bis die zuständige Berufskammer einen Abwickler bestellt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kontoinhaber infolge Zurücknahme oder Erlöschens seiner Zulassung aus dem Personenkreis der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ausscheidet oder gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist. Wird im Falle eines Berufs- oder Vertretungsverbots von der zuständigen Berufskammer ein Vertreter für den Kontoinhaber bestellt, so tritt dieser an die Stelle der in Absatz 1 genannten Personen. Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten wird durch ein Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt (§ 144 Abs. 4 Wirtschaftsprüferordnung; § 139 Abs. 5 StBerG).

Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren

Begriffsbestimmungen

1 Für Notare werden Anderkonten und Anderdepots (beide im Folgenden „Anderkonten“ genannt) als Sonderkonten für fremde Gelder und Wertpapiere, die ihnen als Notare anvertraut wurden, eingerichtet. Der Bank gegenüber ist nur der Notar berechtigt und verpflichtet.

Kontoeröffnung

2 Auf Verlangen der Bank ist der Notar verpflichtet, der Bank unverzüglich den Namen und – soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist – weitere von ihm erhobene Identifizierungsmerkmale desjenigen mitzuteilen auf dessen Veranlassung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter). Auf Wunsch des Notars kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3 Ist der Notar auch Rechtsanwalt (Anwaltsnotar), so führt die Bank das Anderkonto als Rechtsanwaltsanderkonto, sofern er nicht beantragt hat, das Anderkonto als Notaranderkonto zu führen.

Kontoführung

4 Der Notar darf Werte, die ihm nicht als Notar anvertraut wurden, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Auf ein Anderkonto darf weder durch den Notar noch durch einen Dritten Bargeld eingezahlt werden.

5 Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Notar auch Rechtsanwalt (Anwaltsnotar), so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Rechtsanwaltsanderkonto zu führen ist.

6 Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nummer 2 Satz 1 keine Kenntnis davon, wer bei einem Anderkonto Rechte gegen den Notar geltend zu machen befugt ist. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, einem Dritten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Dritten errichtet worden ist.

7 Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Notars in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

8 Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

9 Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

10 Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Verfügungsbefugnis und Rechtsnachfolge

11 Über das Notaranderkonto darf nur der Notar persönlich, dessen amtlich bestellter Vertreter oder der Notariatsverwalter oder eine sonstige nach § 58 Abs. 3 BeurkG berechnigte Person verfügen.

Wenn der Notar oder Notariatsverwalter aus rechtlichen Gründen (z. B. Erlöschen des Amtes, Verlegung des Amtssitzes, vorläufige Amtsenthebung) an der Amtsausübung gehindert ist, endet seine Verfügungsbefugnis.

Nach einer vorläufigen Amtsenthebung steht die Verfügungsbefugnis dem von der Landesjustizverwaltung wegen der Amtsenthebung bestellten Vertreter oder Notariatsverwalter zu, vor dessen Bestellung der zuständigen Notarkammer. Bis zur Bestellung eines Vertreters oder Notariatsverwalters bleibt der Notar Kontoinhaber ohne Verfügungsbefugnis (§ 55 Abs. 2 Satz 3 BNotO). Mit der Bestellung wird der Notariatsverwalter Kontoinhaber (§ 58 Abs. 1 BNotO).

In den übrigen Fällen wird die zuständige Notarkammer Kontoinhaber, bis die Landesjustizverwaltung einen Notariatsverwalter bestellt oder einem anderen Notar oder im Land Baden-Württemberg einem Notariatsabwickler die Verfügungsbefugnis übertragen hat (§ 58 Abs. 3 Satz 3 BeurkG).

Einzelverwahrung von fremden Wertpapieren und Kostbarkeiten

12 Für die Einzelverwahrung von fremden Wertpapieren und Kostbarkeiten, die nicht unter Verwendung eines Anderkontos erfolgt, gelten auf Antrag des Notars die vorstehenden Bedingungen mit Ausnahme von Nummer 2 sinngemäß.

Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Rechtsanwälten und Gesellschaften von Rechtsanwälten

Begriffsbestimmungen

1 (1) Für Rechtsanwälte oder Gesellschaften von Rechtsanwälten (im Weiteren: „Kontoinhaber“) werden Anderkonten und Anderdepots (beide im Folgenden „Anderkonten“ genannt) eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Vermögenswerten eines Mandanten, die dem Kontoinhaber anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

(2) Ein Sammelanderkonto dient der Verwahrung von Vermögenswerten verschiedener Mandanten.

Kontoeröffnung

2 (1) Auf Verlangen der Bank ist der Kontoinhaber verpflichtet, den Namen und weitere Identifikationsmerkmale desjenigen mitzuteilen, auf dessen Veranlassung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter).

(2) Beantragt der Kontoinhaber die Eröffnung eines Sammelanderkontos, so ist dieses als „Sammelanderkonto“ kenntlich zu machen.

(3) Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3 Ist der Rechtsanwalt auch Notar (Anwaltsnotar, Notaranwalt) oder Patentanwalt, so führt die Bank seine Anderkonten als Rechtsanwalts-Anderkonten, sofern er nicht beantragt hat, ein Anderkonto als Notar- oder als Patentanwalts-Anderkonto zu führen.

Kontoführung

4 Der Kontoinhaber darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

5 Der Kontoinhaber sorgt dafür, dass auf einem Sammelanderkonto in der Regel Werte über 15.000 EUR für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verbleiben.

6 Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Rechtsanwalt auch Notar (Anwaltsnotar, Notaranwalt) oder Patentanwalt, so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Notar- oder als Patentanwalts-Anderkonto zu führen ist.

7 Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Rechtsanwalt, Notar, Notarassessor, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten erteilen.

8 Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nummer 2 Absatz 1 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kontoinhaber und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.

9 Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

10 Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

11 Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

12 Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Rechtsnachfolge

13 (1) Wird das Anderkonto als Einzelkonto für einen Rechtsanwalt geführt, so wird im Falle seines Todes die zuständige Rechtsanwaltskammer oder die von ihr bestimmte Person Kontoinhaber, bis die Landesjustizverwaltung einen Abwickler bestellt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kontoinhaber infolge Zurücknahme oder Erlöschens seiner Zulassung aus der Rechtsanwaltschaft ausscheidet oder gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist. Wird im Falle eines Berufs- oder Vertretungsverbots von der Landesjustizverwaltung ein Vertreter für den Kontoinhaber bestellt, so tritt dieser an die Stelle der in Absatz 1 genannten Personen. Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch ein Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt (§ 155 Abs. 5 BRAO).

Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Patentanwälten und Gesellschaften von Patentanwälten

Begriffsbestimmungen

1 (1) Für Patentanwälte oder Gesellschaften von Patentanwälten (im Weiteren: Kontoinhaber) werden Anderkonten und Anderdepots (beide im Folgenden „Anderkonten“ genannt) eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Vermögenswerten eines Mandanten, die dem Kontoinhaber anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

(2) Ein Sammelanderkonto dient der Verwahrung von Vermögenswerten verschiedener Mandanten.

Kontoeröffnung

2 (1) Auf Verlangen der Bank ist der Kontoinhaber verpflichtet, den Namen und weitere Identifikationsmerkmale desjenigen mitzuteilen, auf dessen Veranlassung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter).

(2) Beantragt der Kontoinhaber die Eröffnung eines Sammelanderkontos, so ist dieses als „Sammelanderkonto“ kenntlich zu machen.

(3) Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3 Ist der Patentanwalt auch Rechtsanwalt, so führt die Bank seine Anderkonten als Rechtsanwalts-Anderkonten, sofern er nicht beantragt hat, ein Anderkonto als Patentanwalts-Anderkonto zu führen.

Kontoführung

4 Der Kontoinhaber darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

5 Der Kontoinhaber sorgt dafür, dass auf einem Sammelanderkonto in der Regel Werte über 15.000 EUR für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verbleiben.

6 Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Patentanwalt auch Rechtsanwalt, so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Rechtsanwalts-Anderkonto zu führen ist.

7 Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Patentanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Notarassessor, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten erteilen.

8 Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nummer 2 Absatz 1 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kontoinhaber und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.

9 Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

10 Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

11 Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

12 Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Rechtsnachfolge

13 (1) Wird das Anderkonto als Einzelkonto für einen Patentanwalt geführt, so wird im Falle seines Todes das Patentamt oder die von ihr bestimmte Person Kontoinhaber, bis der Präsident des Patentamts einen Abwickler bestellt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kontoinhaber infolge Zurücknahme oder Erlöschens seiner Zulassung aus der Patentanwaltschaft ausscheidet oder gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist. Wird im Falle eines Berufs- oder Vertretungsverbots vom Präsidenten des Patentamts ein Vertreter für den Kontoinhaber bestellt, so tritt dieser an die Stelle der in Absatz 1 genannten Personen. Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Patentanwalts wird durch ein Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt (§ 137 Abs. 5 Patentanwaltsordnung).

Sonderbedingungen für Insolvenz-Sonderkonten

Fassung: Juli 2019

Kontoeröffnung

1. Zum Zweck der Abwicklung von Insolvenzverfahren werden für Insolvenzverwalter und vorläufige Insolvenzverwalter im Insolvenzeröffnungsverfahren Sonderkonten eingerichtet.
2. Sonderkonten dienen der Verwahrung von Vermögenswerten, die einer Insolvenzmasse zuzuordnen sind. Eine Übertragung der Vermögenswerte in das Vermögen des Kontoinhabers findet nicht statt. Der Kontoinhaber ist diesbezüglich Ermächtigungstreuhänder, der auf die Vermögenswerte kraft Amtes Zugriff erlangt hat.
3. Jedes Sonderkonto ist nur einem Insolvenzverfahren und somit einem Schuldnervermögen zugeordnet. Die Anlage von Sammelsonderkonten zur Verwahrung von Vermögenswerten aus verschiedenen Insolvenzverfahren ist nicht zulässig.

Kontoführung

1. Der Insolvenzverwalter darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht dem Sonderkonto zuführen oder auf einem Sonderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto des Insolvenzverwalters zu übertragen.
2. Die Eigenschaft des Kontos als Sonderkonto für ein Insolvenzverfahren kann nicht aufgehoben werden.
3. Sofern nicht gesondert vereinbart, werden Sonderkonten ausschließlich auf Guthabenbasis geführt.
4. Das Kreditinstitut wird bei einem Sonderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, wegen Forderungen, die in Bezug auf das Sonderkonto selbst entstanden sind.
5. Ansprüche gegen das Kreditinstitut aus dem Sonderkonto sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

Verfügungsbefugnis und Rechtsnachfolge

1. Über das Sonderkonto Verfügungsbefugt ist der Kontoinhaber. Der Kontoinhaber ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen. Diese Vollmachten und die Verfügungsbefugnis des Kontoinhabers enden, wenn das Kreditinstitut Kenntnis davon erlangt, dass der Kontoinhaber nicht mehr Insolvenzverwalter über das jeweilige Vermögen ist.
2. Insolvenzschnldner sind nicht berechtigt, über ein Sonderkonto zu verfügen.
3. Rechtsnachfolger als Kontoinhaber ist ausschließlich die vom Gericht anstelle des Kontoinhabers als Verfügungsbefugt über das jeweilige Vermögen bestimmte Person. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, ein Sonderkonto aufzulösen, wenn das jeweilige Insolvenzverfahren beendet wird.

Informationspflichten des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das Kreditinstitut unverzüglich über alle für das Sonderkonto relevanten Sachverhalte zu informieren. Das gilt insbesondere für die Aufhebung des jeweiligen Insolvenzverfahrens, die Amtsniederlegung und die Abberufung des Kontoinhabers als Insolvenzverwalter über das jeweilige Vermögen.

Sonderbedingungen für die Benutzung des Nachttresors

Fassung: August 2019

1 Benutzung des Nachttresors

Die Einlieferung darf nur in den von der Bank ausgegebenen Behältnissen erfolgen. In jedes Behältnis ist ein Einlieferungsschein einzulegen, auf dem Name und Anschrift des Kunden, Konto-Nummer, Inhalt des eingeworfenen Behältnisses und Tag der Einlieferung anzugeben sind; eine Ausfertigung des Einlieferungsscheins ist in den Briefkasten der Bank einzuwerfen.

2 Bearbeitung des Inhalts der Behältnisse

(1) Wird ein Behältnis nach Beendigung der Geschäftsstunden in den Nachttresor eingeworfen, so nimmt die Bank die Bearbeitung der darin enthaltenen Schecks sowie die Gutschrift des darin befindlichen Bargelds am nächsten Bankarbeitstag vor.

(2) Über den Empfang des Inhalts der Behältnisse gibt die Bank dem Kunden unverzüglich durch Gutschrift oder auf sonstige Weise schriftlich Nachricht. Einwendungen gegen die Gutschrift oder die Nachricht sowie deren Ausbleiben sind der Bank unverzüglich mitzuteilen.

3 Behandlung der Behältnisse, Schlüssel und Kontrollmarken

Die Behältnisse, Schlüssel und etwa ausgegebene Kontrollmarken bleiben Eigentum der Bank; sie sind sorgfältig zu behandeln. Doppelschlüssel und Ersatzkontrollmarken darf der Kunde nicht anfertigen. Der Verlust eines Schlüssels oder einer Kontrollmarke ist der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4 Beendigung des Benutzungsvertrags

Bei Beendigung des Benutzungsvertrags sind die Behältnisse, Schlüssel und etwa ausgegebene Kontrollmarken der Bank zurückzugeben.

5 Einzahlungsberechtigungen

(1) Einzahlungen über die Nachttresoranlage/mittels Safebags erfolgen ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des Kontoinhabers und nicht auf fremde Veranlassung.

(2) Die Unterschrift des Kontoinhabers oder eines Bevollmächtigten auf dem Einlieferungsbeleg dokumentiert die Berechtigung des Boten zur Einlieferung der Wertgegenstände.

(3) Der Kontoinhaber wird die ihm zur Verfügung gestellten Nachttresor-Behältnisse/Safebags ausschließlich Personen zur Einlieferung übergeben, die hierzu berechtigt sind. Diese Personen sind auch berechtigt, leere Nachttresor-Behältnisse/Safebags für den Kontoinhaber in Empfang zu nehmen. Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, Nachttresor-Behältnisse an Dritte, z.B. Kunden, weiterzugeben.

Sonderbedingungen für den Lastschrifteinzug

Fassung: September 2021

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zugunsten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus der Lastschriftinkassovereinbarung, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.2.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.3 Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.3 Unterrichtung

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.4 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.4.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.4.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Bank eingegangen, kann der Kunde von der Bank im Rahmen des § 675y Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.4.3 Schadensersatz bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch

ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

1.4.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.4.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.5 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

(1) Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Absatz 1, Absätze 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675f Absatz 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

(2) Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, gilt – soweit nicht anders vereinbart – abweichend von Nummer 19 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Mindestkündigungsfrist der Bank von zwei Wochen.

1.6 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien des SEPA-Lastschriftmandats (oder der bisherigen Einzugsermächtigung gemäß Nummer 2.4.2) bzw. des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

1.7 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC). Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage C. genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN¹ – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC³ der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

³ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den gemäß Anlage A. 1 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage C. genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council¹ verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank² vergeben),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder für eine einmalige Zahlung gegeben wird, sowie
- Name des Zahlers oder Bezeichnung gemäß Anlage B. 2,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),
- Datum/Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass + der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und + diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nummer 2.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basis-Lastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basis-Lastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3 anzugeben. Dieses muss zwischen dem 9. Juli 2012 und mindestens fünf Geschäftstage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basis-Lastschrift liegen.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen

Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basis-Lastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basis-Lastschrift mit dem Rückgabegrund „kein Mandat/nicht autorisierte Zahlung“ („no mandate/unauthorised transaction“) zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basis-Lastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des Lastschrifteinzugs mittels SEPA-Basis-Lastschrift

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift den Lastschrifteinzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basis-Lastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basis-Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage B. zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der Bank, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basis-Lastschrift) keine SEPA-Basis-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basis-Lastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basis-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftmandatsatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelöst oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise die Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 SEPA-Firmen-Lastschrift

3.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business-to-Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC). Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher⁴ sind.

Mit dem SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage C. genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift muss – der Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen,

1 Siehe hierzu unter: www.epc-cep.eu.

2 Siehe hierzu unter: <http://gläubiger-id.bundesbank.de>.

3 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

4 § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

- der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

3.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN¹ – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC³ der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

3.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmen-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

3.4 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

3.4.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmen-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmen-Lastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den gemäß Anlage A. 2 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage C. genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council⁴ verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank⁵ vergeben),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird, sowie
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 3.2),
- Datum/Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

3.4.2 Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

3.5 Ankündigung des Lastschrifteinzugs mittels SEPA-Firmen-Lastschrift

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Firmen-Lastschrift den Lastschrifteinzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

3.6 Einreichung der SEPA-Firmen-Lastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmen-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Firmen-Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage B. zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der Bank, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmen-Lastschrift) keine SEPA-Firmen-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmen-Lastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahme in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmen-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

3.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

³ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

⁴ Siehe hierzu unter: www.epc-cep.eu.

⁵ Siehe hierzu unter: <http://glaebiger-id.bundesbank.de>.

Anlage A. 1: Text für das SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) des Zahlers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

„SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers) auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“

Anlage A. 2: Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) des Zahlers im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

„SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers), auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.“

Anlage B. 1: Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

Lastschriftverfahren	Kennzeichnung im entsprechenden Datensatz
SEPA-Basis-Lastschriftverfahren als Variante	
• Standard-Lastschrift (CORE)	• „CORE“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“
SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren	• „B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“

Anlage B. 2: Name des Zahlers gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 3 dritter Spiegelstrich

Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift („Local Instrument“ enthält „CORE“) am POS (Point Of Sale/Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden: Konstante /CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von /Kartenummer, /Kartenummer und /Verfalldatum der Karte (vierstellig im Format JJMM). Soweit die Kartenummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartenummer/PAN zu bewirken, ist die Kartenummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen.

Anlage C.: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.

Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen mittels Sammelaufträgen

Fassung: Februar 2020

Für die Verarbeitung und Ausführung von Echtzeit-Überweisungen mittels Sammelaufträgen im Echtzeit-Überweisungsverfahren gelten die folgenden besonderen Ausführungsbedingungen ergänzend zu den „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“ sowie den „Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen“, sofern im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

1 Allgemeines

Gemäß den „Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen“ kann der Kunde die Bank beauftragen, einzelne Echtzeit-Überweisungen nach erfolgreicher Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen innerhalb von Sekunden auszuführen. Diese Echtzeit-Überweisungen sind einzeln vom Kunden autorisierte Überweisungen (Einzelaufträge), die sofort nach der erfolgreichen Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen ausgeführt werden sollen. Neben Einzelaufträgen kann der Kunde der Bank auch Echtzeit-Überweisungen mittels Sammelaufträgen einreichen, welche die Bank zwar nicht innerhalb von Sekunden, aber schneller als in der für Überweisungen vereinbarten Ausführungsfrist gemäß der Nummern 2.2.1, 3.1.2 und 3.2.2 der „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“ ausführen soll.

2 Verarbeitung und Prüfungen bis zur Ausführung einer Echtzeit-Überweisung

2.1 Dauer der Verarbeitung und Prüfung

Zur Ausführung von Echtzeit-Überweisungen, die mittels Sammelaufträgen eingereicht worden sind, bedarf es der Umwandlung des Sammelauftrags in Einzelaufträge und der erfolgreichen Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen für den jeweiligen Einzelauftrag. Dies kann – in Abhängigkeit von der Anzahl der im Sammelauftrag zusammengefassten Einzelaufträge – geraume Zeit in Anspruch nehmen, sodass die Bank den Sammelauftrag zwar nicht innerhalb von Sekunden, aber schneller als in der für „Standard“-Überweisungen vereinbarten Ausführungsfrist ausführen kann.

Die Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen für die in Sammelaufträgen enthaltenen Einzelaufträge wird die Bank innerhalb von maximal vier Stunden nach Eingang der Sammelaufträge durchführen. Die Bank strebt jedoch an, an Tagen ohne hohe Transaktionszahlen die Ausführungsvoraussetzungen innerhalb einer Stunde nach Eingang der Sammelaufträge zu prüfen.

Nach erfolgreicher Prüfung dieser Ausführungsvoraussetzungen werden die in den Sammelaufträgen enthaltenen Einzelaufträge als Echtzeit-Überweisung gemäß den „Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen“ und der entsprechenden Regelungen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgeführt.

Wünscht der Kunde eine schnellere Ausführung einer einzelnen Echtzeit-Überweisung, ist diese als Einzelauftrag bei der Bank einzureichen.

2.2 Terminierte Sammelaufträge

Der Kunde kann einen Sammelauftrag unter Angabe eines frühesten Ausführungstermins einreichen (Terminierter Sammelauftrag). Hat der Kunde einen Sammelauftrag mit einem vom Einreichungstag abweichenden zukünftigen Ausführungstermin eingereicht, so erfolgt die Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen am Ausführungstermin.

3 Kontodeckung

In einem Sammelauftrag enthaltene Echtzeit-Überweisungen werden nur ausgeführt, wenn das Konto des Kunden ein zur Ausführung aller Einzelaufträge des Sammelauftrags ausreichendes Guthaben aufweist oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist. Anderenfalls wird die Verarbeitung des Sammelauftrags insgesamt abgelehnt; hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich auf dem vereinbarten Weg – möglichst unter Nennung der Gründe – unterrichten.

4 Darstellung im Kontoauszug

Ein Sammelauftrag wird dem Konto des Kunden unabhängig vom Zeitpunkt der Ausführung der Einzeltransaktionen in einer Summe belastet (Sammelbuchung). Auch die Belastungsbuchung für einen Sammelauftrag, der nur eine Überweisung enthält, beinhaltet keine Informationen zur Einzelzahlung, sondern referenziert auf die Daten des Sammelauftrags.

Sonderbedingungen für Herstellung und Ausgabe neutraler SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, Referenz mit prüfzahlgesicherten Referenzdaten (RF)

1 Zweck der SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, Referenz mit prüfzahlgesicherten Referenzdaten

Im Zahlungsverkehr können Zahlungsempfänger neutrale SEPA-Referenz-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke mit prüfzahlgesicherten Referenzdaten herstellen lassen und verwenden. Für Zahlungsempfänger, die die internen Referenzdaten selbst berechnen, ist die Beschreibung der Prüfzahlberechnung in der Anlage zu Anhang 1 der Richtlinien abgedruckt.

2 Vordruckgestaltung

Für die Herstellung neutraler SEPA-Referenz-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke mit prüfzahlgesicherten Referenzdaten gelten folgende Regelungen:

(1) Es sind neutrale SEPA-Referenz-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke zu verwenden, die den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ entsprechen und die mit dem speziellen Belegschlüssel „07“ (SEPA-Überweisung/Zahlschein) gekennzeichnet sind. Sofern optional ein QR-Code genutzt wird, sind die Vorgaben gemäß Anhang 4 „Merkblatt für die optionale Verwendung von QR-Codes auf SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucken“ der „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ zu beachten. Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger verpflichtet sich, mit seinem kontoführenden Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister bei jeder Neuauflage von neutralen SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucken, Referenz vor Druckfreigabe Probeabdrucke abzustimmen.

(2) Die maximal 25-stellige Referenz besteht aus der Konstanten „RF“, einer zweistelligen numerischen Prüfzahl an der dritten und vierten Stelle (siehe Anlage zu Anhang 1) sowie den bis zu 21-stelligen alphanumerischen internen Referenzdaten (zum Beispiel Kundennummer).

(3) Die Referenz ist linksbündig in das Verwendungszweckfeld auf dem SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordruck, Referenz sowie auf einem im Vordrucksatz gegebenenfalls vorgesehenen Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung – vorzugsweise in OCR-B1-Schrift nach DIN 14603 – einzudrucken. Der Belegschlüssel „07“ ist in dem entsprechenden Feld des SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucks, Referenz anzudrucken.

Die IBAN des Zahlungsempfängers, der BIC¹ des kontoführenden Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers und gegebenenfalls der Betrag sind in den dafür vorgesehenen Teilfeldern des SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucks, Referenz – gegebenenfalls auch auf dem Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung – einzudrucken. Für den Andruck des Namens des Zahlungsempfängers und dessen kontoführenden Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters auf den Belegen des Vordrucksatzes gelten die allgemeinen Regelungen für neutrale SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, Referenz.

(4) Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger hat den Zahler durch entsprechenden Hinweis auf dem SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordruck, Referenz in Blindfarbe darauf hinzuweisen, dass zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vorgedruckten Daten auf diesem Vordruck nicht vorgenommen werden dürfen.

3 Bearbeitung

(1) Die an der Ausführung dieser Aufträge beteiligten Kreditinstitute/Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die für die Weiterleitung der Zahlungen benötigten Daten (Referenzdaten sowie IBAN des Zahlungsempfängers, BIC¹ des kontoführenden Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers und Betrag) aus den relevanten Feldern des Mittelfeldes zu erfassen und in einem beleglosen Verfahren weiter zu bearbeiten. Die Kreditinstitute/Zahlungsdienstleister können sich bei der Ausführung des Zahlungsauftrags ausschließlich nach der IBAN richten. Sie stehen dafür ein, dass die zu erfassenden Daten richtig unverändert und vollständig übernommen und weitergeleitet werden.

(2) Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger haftet gegenüber seinem kontoführenden Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister und zwischen geschalteten Kreditinstituten/Zahlungsdienstleistern für die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Beschriftung von IBAN und gegebenenfalls BIC¹.

(3) Bei der Erfassung wird die Prüfzahl in der maximal 25-stelligen Referenz geprüft.

¹ BIC für Zahlungen in Staaten außerhalb EU/EWR erforderlich.

Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Fassung: April 2019

1 Anwendungsbereich

Die digitale girocard ist eine Debitkarte (nachfolgend „digitale Karte“ genannt), die dem Kunden digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlvorgängen bereitgestellt wird. Es gelten die „Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)“, sofern in den „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ nicht Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Bank und dem Kontoinhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, bei denen digitale Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgeräts, von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), bei denen die digitale Karte hinterlegt werden kann.

2 Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Bank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit deren Hilfe die Bank die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Karte überprüfen kann.

Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Karte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgeräts (z. B. der Entsperrcode) jeweils als zweiter Faktor, vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Karte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist nach wie vor möglich, wenn die Funktion zur Nutzung der Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren vom Karteninhaber abgeschaltet wird.

3 Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Karte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- b) Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind. Sofern der Karteninhaber die digitale Karte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Karte an allen girocard-Terminals mit dem girocard-Logo und im Online-Handel mit dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlanwendung eingesetzt werden.
- c) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen sowie im Online-Handel im Rahmen eines fremden Systems, soweit die digitale Karte entsprechend ausgestattet ist. Die Akzeptanz der digitalen Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

4 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Karte durch Heranführen des mobilen Endgeräts an das Kontaktlos-Terminal bzw. im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlanwendung, erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu kann im Rahmen des Bezahlvorgangs zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder die Eingabe des Entsperrcodes des Geräts (je nach vorhandener Funktion auf dem mobilen Endgerät) erforderlich sein. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

5 Finanzielle Nutzungsgrenze und Verfügungsrahmen

- a) Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der digitalen Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen führt zu einer geduldeten Überziehung.
- b) Sofern die Nutzungsgrenze nicht vorher erreicht ist, darf der Karteninhaber Verfügungen mit seiner digitalen Karte nur im Rahmen des für die digitale Karte geltenden Verfügungsrahmens vornehmen. Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der digitalen Karte überschritten würde, können unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen werden. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der digitalen Karte und für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Karte vereinbaren.

6 Sperre der digitalen Karte

- a) Die Bank darf die digitale Karte mit individualisierten Authentifizierungselementen sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Karte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Karte besteht. Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Bank wird die digitale Karte entsperren oder eine neue digitale Karte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- b) Eine Sperre ausschließlich der digitalen Karte bewirkt keine Sperre der physischen Debitkarte. Eine Sperre der physischen Debitkarte muss separat vorgenommen werden und hat keine Sperre der digitalen Karte zur Folge.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Karte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Karte und den Entsperrcode des mobilen Endgeräts vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Karte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- a) Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Karte dient.
- b) Das mobile Endgerät mit digitaler Karte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Karte nicht nutzen können,
 - ist die digitale Karte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor

der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),

- muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
 - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Karte von der Bank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- c) Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Karte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Karte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

7.2 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Karte fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmediendienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Länderwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer oder die IBAN (International Bank Account Number) angegeben werden. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- b) Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- c) Durch die Sperre der digitalen Karte bei der Bank beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmediendienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- d) Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Löschverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlpattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgeräts hat keine Sperre der digitalen Karte zur Folge.

8 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenzahlung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
- der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten sind oder
- die digitale Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Bezahlvorgangs unterrichtet.

9 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Karte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Karte an girocard-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet,

bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

- b) Der Kontoinhaber kann über die Nummer 9.2 a) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

9.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Karte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- b) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

10.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Karte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Karte an girocard-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- b) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Karte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken oder
 - der Verlust der digitalen Karte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine

Zweigstelle der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- c) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Karte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach den Absätzen a) und b) auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- d) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.
- e) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
 - der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Karte (z. B. Fingerabdrucksensor) dient oder

- die digitale Karte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung).

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die digitale Karte geltenden Verfügungsrahmen.

- g) Hat die Bank beim Einsatz der digitalen Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

10.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Karte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

11 Kündigung

Die Bank ist berechtigt, den Vertrag über die Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Im Übrigen bleiben die Kündigungsrechte nach Nr. 19 Abs. 1 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

12 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Karte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlplattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in die die digitale Karte hinterlegt worden ist.

13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

